Pol. Civ.
171 (1
Pol. civ. 171 (1.

Der

Getreidhandel

nach

staatswirthschaftlichen und polizeilichen

Grundsätzen.

Von

Georg Döllinger,

königl. bayerischer Rath.

Augsburg, 1844.
Verlag der B. Schmid'schen Buchhandlung.
(F. C. Kremer.)

52 B

In der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen

Kurzer und leichtfaßlicher Unterricht

von der

Landwirthschaft

in

katechetischer Form

bearbeitet, zunächst für die Schuljugend auf dem Lande, dann auch für Erwachsene,

von

Franz Anton Höß,

Schullehrer und Chorregent im fürstlich Fuggerschen Markte Babenhausen, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Mit acht Tafeln lithographirter Abbildungen.

9 Bogen in 12. Preis broch. 24 kr. oder 6 ggr.

Schon aus dem Titel erkennt man den edel aufgefaßten Zweck des Herrn Verfassers. Die vielen uns vorliegenden Empfehlungen von Seite hochverdienter resp. Titl. Schulvorstände, besonders jener einer königl. bayer. Regierung von Schwaben und Neuburg können als Beleg der Gediegenheit dieses Werkchens dienen, **welches der hochlöbl. landwirthschaftliche Verein in Bayern auf Vorlage des Manuscripts, im Jahre 1842 mit der großen silbernen Medaille preiswürdig auszeichnete.**

Unter den vielen vortheilhaften Beurtheilungen, welche bereits über dieses Werkchen erschienen sind, lassen wir nur die in Nr. 42 des 10. Jahrg. 1843 der „Neuen Bürger- und Bauern-Zeitung“ hier folgen:

„Der Verfasser zeigt sich in dieser Bearbeitung als ein Mann, der da weiß, was dem Landvolke Noth thue. „Für Kinder auf dem Lande nimmt die Landwirthschaft nach Religionslehre, nach dem Lesen, Schreiben und Rechnen unstreitig den ersten Platz ein.“ Aber wer bekümmert sich je um Unterricht der Bauernjugend in der Landwirthschaft? Man überläßt alle Sorge dafür dem Hans Schlendrian, obgleich doch allgemein anerkannt nur ein solches Land glücklich seyn kann, in welchem die Landwirthschaft zur höchst möglichen Vollkommenheit gebracht wird. Denn nur allein die Landwirthschaft nährt alle Einwohner, vom Könige an bis zum Bettler, liefert Stoffe für Industrie, Handel und Gewerbe; ohne Landwirthschaft wäre jedes Land wild und menschenleer!! —

Wir vertheilen bei unsern Schulprüfungen alljährlich viel tausend Preise-Bücher und wohl nach Meinung nur immer die besseren. Wohlan! hier haben wir auf einmal das allerbeste Preisebuch für die Schuljugend auf dem Lande, und es kostet mit all den 100 Abbildungen nur 24 Kreuzer.“

Jede gute Buchhandlung ist in den Stand gesetzt, auf 12 zusammengenommenen Exemplaren das 13te gratis zu geben.

B. Schmid'sche Buchhandlung in **Augsburg.**

Der Getreidhandel

nach

staatswirthschaftlichen und polizeilichen

Grundsätzen.

Von

Georg Döllinger,

königl. bayerischer Rath.

Augsburg, 1844.

Verlag der B. Schmid'schen Buchhandlung.

(C. F. Kremer.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Landwirthschaftlichen Verein

in

Bayern

aus

Hochachtung und Verehrung

gewidmet

von dem

Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung IX

Erster Abschnitt.

Die über den Handel mit Getreid bestehenden Grundsätze.

§. 1.

Im Allgemeinen 1

§. 2.

In besonderer Beziehung auf die unbeschränkte Freiheit des Getreidhandels 2

§. 3.

Beurtheilung dieser Behauptungen.

A. In Beziehung auf die Produktivkräfte eines Staates . . . 10

B. In Beziehung auf die Ursache einer entstehenden Theuerung . 11

C. In Beziehung auf den Getreidhandel als Gewerb 13

§. 4.

In Beziehung auf eine beschränkte Freiheit des Getreidhandels . . 18

Zweiter Abschnitt.

Verordnungen über den Getreidhandel.

§. 5.

Erfolg der gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen 20

§. 6.

Insbesondere in Frankreich 21

§. 7.

In England 22

§. 8.

In Bayern 24

Seite

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindung einer unbeschränkten Getreidhandelsfreiheit mit der Vorsorge für mäßige Preise des Getreides.

§. 9.

Die bei dem Getreidhandel sich entgegenstehenden Interessen . . 43

Vierter Abschnitt.

Von Getreidhandels-Anstalten.

§. 10.

Getreidhandels-Magazine 46

§. 11.

Geschäftsbetrieb der Getreidhandels-Magazine 50

§. 12.

Anlegung von Magazinen 56

§. 13.

Preisbestimmung des Getreides in den Magazinen 57

§. 14.

Fond zum Ankauf des Getreides 61

§. 15.

Assekuranz dieser Magazine 61

§. 16.

Sicherung des Absatzes 62

§. 17.

Aufsicht und Leitung 63

§. 18.

Von Schrannen und Getreidmärkten 66

§. 19.

Schlußbemerkung 67

Vorwort.

Der Handel und die Versorgung des Volkes mit Getreid ist für jede Staatsregierung ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit. Vielen Menschen hat der Mangel an Brod das Leben gekostet, andern ihren Wohlstand geraubt, und welch ein auffallender Gegensatz — viele Familien von Grundbesitzern sind durch des Himmels Segen, durch das Uebermaaß von Getreid, wodurch es unpreiswürdig wurde, verarmt.

Diese Thatsachen hat die Geschichte aufgezeichnet, und sie sind wichtig genug, daß sie zu einem Entschuldigungsgrund dienen, sich über diesen Gegenstand, wenn er gleichwohl von vielen gelehrten Männern in ihren staatswirthschaftlichen Schriften schon besprochen wurde, zu verbreiten, und zwar um so mehr, als die Erfahrung gezeigt hat, daß Mangel und Theuerung von Zeit zu Zeit, ebenso wie Unpreiswürdigkeit der Erzeugnisse aus Grund und Boden eingetreten sind, und kaum ein Land ist, welches nicht mit dem unglücklichen Ereignisse von Theuerung und Mangel des Getreides heimgesucht worden ist, und dabei die traurige Erfahrung gemacht hat, wie tief die Wunden sind, welche durch solche Unglücksfälle einem Lande geschlagen werden.

Auf welche Art die Getreidpreise so geregelt werden können, daß ein dem Landwirthe nachtheiliges Sinken und ebenso eine für das Publikum übermäßige Erhöhung derselben vermieden wird, und dennoch der Urproduzent in der Freiheit des Handels mit seinen aus Grund und Boden gewonnenen

Produkten nicht beschränkt werde, dieses ist die Aufgabe, welche hier zu lösen versucht wird.

Da dieser Gegenstand zunächst die Landwirthschaft berührt, so theilte ich das Manuscript dieser Abhandlung dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern zur Einsicht mit, welches dasselbe wohlgefällig aufnahm, und mit der Aeußerung mir wieder zustellte, „das Manuscript behandle einen für die Landwirthschaft und für die Wohlfahrt einer ganzen Nation ebenso wichtigen als schwierigen Gegenstand, über welchen nicht nur Produzenten und Consumenten, sondern auch gelehrte Staatswirthe und praktische Geschäftsmänner sehr verschiedener Meinung sind.

Um so verdienstlicher erscheine es, wenn dieser Zweig der allgemeinen Wirthschaftspolizei nicht allein vom Standpunkte der gelehrten Controverse behandelt, sondern mit den erklärenden Beispielen der speziellen Landesverordnungen beleuchtet werde. Man könne daher nur wünschen, daß der Inhalt des

Manuscriptes sobald als möglich der Publizität übergeben werde."

Diese Aufforderung ermunterte mich zum Drucke gegenwärtiger Abhandlung, und ich wünsche nur, sie möge von dem verehrten Leser eben so gütig als nachsichtsvoll beurtheilt werden.

Der Verfasser.

Einleitung.

Der Ackerbau und die Landwirthschaft, dann die Gewerbs-Industrie und der Handel sind die zwei mächtigen Hebel, welche den Nationalwohlstand eines Landes fördern.

„Voran unter den einzelnen Bedingungen, auf welchen die menschliche Güterhervorbringung ruht, sagt Lotz in seiner staatswirthschaftlichen Lehre — steht die Natur, das wichtigste Besitzthum für den Menschen, und die erste Bedingung für den glücklichen Fortgang seines Strebens nach Gütererwerb, Wohlstand und Reichthum ist und bleibt, bei allem Einfluß, den menschlichen Kunstfleiß auf Güterhervorbringung und Vermehrung des menschlichen Wohlstandes und Reichthums haben mag, und wirklich hat immer Grund und Boden, den der Mensch bewohnt.

Dieses ist das erste und wirksamste Element, das die menschliche Betriebsamkeit unterstützen muß."

Diese Betriebsamkeit muß aber auch durch die Ausbeute aus Grund und Boden gelohnt werden; sie muß einen zu den Verhältnissen des Aufwandes angemessenen Gewinn geben, folglich gut verwerthet werden können.

Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, daß die dem Grund und Boden abgewonnenen Erträgnisse vorzüglich an Getreide, die Vermehrung des menschlichen Wohlstandes und Reichthumes begründen; insbesondere da, wo der Ackerbau so bedeutend ist; daß er eine ergiebige Quelle des Nationalwohlstandes ausmachen kann.

Dieser dadurch errungene Wohlstand beschränkt sich nicht allein auf Grundbesitzer, er verbreitet sich von diesen auf alle Stände. Durch den Wohlstand der Güterbesitzer ist auch der des Landes bedingt, sind jene reich, so ist es auch der Staat.

So vortheilhaft als eine mäßige Höhe der Getreidepreise auf den allgemeinen Wohlstand einwirkt, so zerstörend wirken dagegen zu hohe, in Theuerung

ausartende Getreidepreise, welches gar leicht geschehen kann, indem es in der Natur der Sache liegt, daß das Bestreben der Landeigenthümer bei dem Verkauf ihrer Produkte immer dahin gerichtet seyn wird, dieselben um möglichst hohe Preise zu verwerthen.

Nicht nur allein der Producent selbst, auch der Getreidehändler werden alle und jede Mittel und Wege zu einem vortheilhaften Absatze des Getreides aufsuchen und verfolgen, jede Gelegenheit zur Steigerung der Preise benützen.

Hierdurch wird es leicht möglich, daß die Getreidepreise in einem Staate eine solche Höhe erreichen, welche mit dem Erwerbe des consummirenden Theils des Publikums nicht mehr im Verhältnisse stehen und daher nicht nur für die ärmere Klasse drückend werden, insbesondere auf die Gewerbe, Fabriken und Manufakturen höchst nachtheilig einwirken, indem der gewöhnliche Lohn der Arbeiter nicht mehr zureicht, sich Nahrung, ja nicht einmal hinreichend Brod zu verschaffen, wenn nicht auch der Arbeitslohn verhältnißmäßig erhöhet wird.

In England erhob sich im Jahre 1814 gegen die Maaßregel, der Getreideeinfuhr neue Zölle entge-

genzusetzen, wodurch die Preise sehr in die Höhe gingen, eine starke Partei.

Es fanden Versammlungen statt, es wurden Beschlüsse gefaßt und dabei gezeigt, welche nachtheiligen Folgen für Manufakturen und Gewerbe die hohen Preise der Lebensmittel hervorbringen werden und müssen.

Einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller der neuesten Zeit Dr. Fr. List sagt in seinem nationalen System der politischen Oekonomie:

„Sogar die hauptsächlichste der Produktion, dienstbare Naturkraft im Agrikulturstaate, die Ertragsfähigkeit der Ländereien können — so lange die Agrikultur nicht durch die Manufakturkraft unterstützt ist, nur zum geringen Theil benützt werden.

Durch große, durch anhaltende Theuerung leiden auch die Manufakturkräfte; daher auch die Unterstützung der Agrikultur durch die geschwächte Manufakturkraft gehemmt ist.

Wer übrigens glaubt, daß sehr hohe in Theue-

rung ausgeartete Getreidepreise dem Güterbesitzer großen Vortheil bringen, kann sich durch die Resultate der Theuerungsjahre von 1816 und 1817, welche ich von einem ehrenwerthen Beamten auf dem Lande zusammengestellt erhielt, vom Gegentheil überzeugen, er sagt:

„Die theueren Jahren 1816 und 1817 wirkten auf einen großen Theil der Landbebauer auf eine höchst nachtheilige Weise.“

Die Kleinbegüterten, nämlich die nur mit Getreide zur Beschlagung ihrer kleinen Wirthschaft versehenen, konnten mit diesem nicht den günstigsten Zeitpunkt der Getreidepreise abwarten, wie die Großbegüterten, welche durch Zurückhalten ihrer Getreidevorräthe die künstliche Theuerung noch erhöhten und eigentlich die Preise bestimmten.

Bei dem Steigen aller Lebensbedürfnisse mußten sie ihren kleinen Vorrath, freilich an sich genommen, um einen dennoch hohen, jedoch damals unverhältnißmäßigen Preis verkaufen, und sahen sich hinterher genöthigt, um die höchsten Preise selbst einkaufen zu müssen.

Dadurch wurden sie in Schulden gestürzt und blieben mit ihren grundherrlichen Abgaben rückständig, die damals höchst bedeutend waren.

Dieß führte dann zu gerichtlichen Einschreitungen und das Königliche Rentamt N. als Grundherr klagte mehr als 100 solcher Ausständiger ein, von denen zwar einige durch gütliche Schulden- und Nachlaß-Verhandlungen bei häuslichen Ehren und Würden verblieben; viele aber vergantet wurden. Jedoch auch mancher der Großbegüterten stürzte mit; bei diesen aber möchte ich den Grund ganz wo anders suchen, nämlich in der Schwelgerei und Verschwendung deren sich viele dieser, plötzlich zu vielem Geld gekommenen Bauern, während der theueren Jahr hingaben, welche sie bei dem Verschwinden derselben zum Schaden ihrer Haushalten fortsetzten.

In einem Lande mit bedeutender Agrikultur ist auch der Fall leicht möglich, daß entweder durch mehrere gute und fruchtare Jahre und den dadurch entstehenden Ueberfluß wegen Mangel an Absatz oder durch große Zufuhr von Aussen, die Preise des Getreides so tief heruntergehen, daß der Güterbesitzer bei solchen niedrigen Preisen nicht bestehen kann.

Es ist dieses ein nicht minder großes Uebel als Theuerung. Die Güterbesitzer, — ohne besondere Kapitalfond — und wie groß ist diese Zahl, können bei tief gesunkenen Preisen ihrer Produkte ihre Abgaben nicht leisten, so manche Hausbedürfnisse können nicht angeschafft, Vieh muß verkauft werden, wodurch der Wohlstand vermindert wird.

Zudem kommt noch, daß eine bedeutende Geldmasse gegen die Zeiten vortheilhafter Verwerthung des Getreides ausser Circulation bleibt und selbst der Grundwerth sinkt.

Auch diese den Producenten drückenden Verhältnisse wirken wieder nachtheilig auf das übrige, besonders auf das industrielle Publikum zurück. Alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft, sagt Filangieri in seinem System der Gesetzgebung, müssen es bekennen, daß ihr Schicksal mit dem der Landeigenthümer in Verbindung steht.

Man glaube ja nicht, daß der Flor der Gewerbe und Manufakturen von niederen Getreidepreisen abhänge, die Erfahrung zeigt das Gegentheil.

Theer behauptet in seiner Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft, daß mäßige, nie zu hoch steigende, aber auch nie zu tief fallende Preise das Getreide jedem Gewerbe nützlicher sind, als sehr abwechselnde Preise.

Erster Abschnitt.

Die über den Handel mit Getreide bestehenden Grundsätze.

---

§. 1.
Im Allgemeinen.

Man sollte glauben, in den von so vielen und bewährten Schriftstellern aufgestellten Theorien über den Getreidehandel, sowie in den Erfahrungen, welche man darüber machte, einen Stützpunkt zu finden, wie jedes Wiederkehren der oben angegebenen ungünstigen Ereignisse gänzlich verhindert werden könnte. Allein die von Zeit zu Zeit eingetretenen Getreidetheuerungen, sowie der zum Nachtheil der Güterbesitzer oftmals so tief gesunkene Getreidepreis — im Jahre 1774 war der Mittelpreis des Korns bis auf 4 fl. 59 kr., das bayrische Schäffel, gesunken — geben den sprechendsten Beweis, daß diese Aufgabe noch nicht gelöst ist.

Die Schriftsteller, welche sich über diesen Gegenstand verbreiten, haben verschiedene Ansichten; ein Theil und der größte Theil derselben erklärt sich für eine unbedingte Frei-

heit des Getreidehandels, andere sprechen sich gegen diese unbedingte Handelsfreiheit aus.

§. 2.

In besonderer Beziehung auf die unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels.

Die Gründe, wodurch die ersteren, nemlich jene, welche sich für eine unbedingte Handelsfreiheit erklären, ihre Behauptung unterstützen, hat Normann in seiner Abhandlung über die Freiheit des Getreidehandels ausführlich angegeben; sie bestehen in folgenden:

„Nur dann — heißt es — wird ein hinlänglicher oder überflüssiger Vorrath im Lande hervorgebracht, gesammelt und aufbewahrt werden, wenn das Eigenthumsrecht des Producenten und des Sammlers oder Verkäufers für immer gesichert ist, wenn beide nicht der Gefahr ausgesetzt sind, von Zeit zu Zeit einen großen Verlust zu leiden, ohne Hoffnung, diesen in andern Zeiten durch hinlänglichen Gewinn ersetzt zu sehen. Was sonst kann den Landmann ermuntern, die Landeskultur gleichmäßig fortzusetzen und wohl gar zu erweitern, als die Gewißheit, immer und überall, wo es ihm am vortheilhaftesten ist, verkaufen zu dürfen? — Was anders kann den Eigenthümer großer Vorräthe oder den Käufer derselben ermuntern, so viel für einen möglichen Mangel aufzubewahren, als die Sicherheit des freien Verkehrs mit denselben, und schränkt man diesen ein, so verbrauchen Güterbesitzer und Landleute selbst mehr von ihren Produkten, und denken nie auf bedeutende Vorräthe; denn je mehr diese sich anhäufen, desto größer wird ihre Verlegenheit. Jede Erschwerung

des Verkaufes, jede willkührliche Bestimmung der Preise des Produktes der Landwirthschaft muß den Producenten abschrecken, selbst wenn sie nur von Zeit zu Zeit und unter dem Vorwande großer Noth oder dringender Verlegenheit erfolgt; dann wird nur so viel Land gebaut, man sucht nur so viele Nahrungsmittel zu gewinnen, als wahrscheinlich zur inneren Consumtion erforderlich sind, und dem Producenten zu dem gesetzten Preise abgekauft werden.

Die Erweiterung des Landbaues hört auf, man fürchtet sich nicht nur, mehr Land urbar zu machen, und einen Ueberfluß zu gewinnen, sondern gibt auch manche schon mit Erfolg betriebenen Zweige der Kultur und Produktion wieder auf, weil sie unter den Einschränkungen aufhören, vortheilhaft zu seyn. Damit fällt nicht nur alle Vermehrung des eigentlichsten und sichersten National-Reichthumes weg, desjenigen nämlich, der auf Verbesserung und Erweiterung einheimischer Kulturen gegründet ist, sondern er wird sogar auch fortdauernd vermindert. Statt des sonst zu erwartenden Ueberflusses geben dann reiche und glückliche Jahre kaum einen hinlänglichen Vorrath; mittelmäßige hingegen verursachen schon einen drückenden Mangel und diesen bewirken dann sogar selbst einzelne nur theilweise erlittene Unfälle, die sonst dem Ganzen minder nachtheilig sind; z. B. Mißwachs einzelner Distrikte, Hagelschlag, Ueberschwemmung u. d. gl. Einschränkung der freien Benützung des Eigenthums unterdrückt folglich die producirende Klasse der Einwohner, die zahlreichste und wichtigste hilft aber dabei den übrigen keineswegs auf; das Ganze wird vielmehr öfteren Gefahren ausgesetzt, der innere Verkehr wird gestört und geschwächt, und mit der dadurch verursachten Stockung des

Geldumlaufes, die eine natürliche Folge davon ist, der Erwerb und Wohlstand aller aufgehalten und nach und nach vermindert.

Alle Verbote und Einschränkungen des Handels mit Lebensmitteln, die das Ganze oder einzelne Bürgerklassen betreffen, insonderheit auch das Verbot der Ausfuhr stören und verhindern die höhere Versorgung des Staates in Zeiten des Mangels mit der nöthigen Zufuhr aus fremden Ländern und schaden auf manche andere Art.

Sie verhindern das Ankaufen und Aufschütten großer Vorräthe nach reichen Erndten. Dieses darf aber nicht gestört werden; denn es ist nicht nur wohlthätig für Zeiten des Mangels, sondern es verhindert vorzüglich das Losschlagen der Lebensmittel unter ihrem wirklichen Werthe bei einer großen oder dringenden Concurrenz der Verkäufer; es verhindert das Verderben und die Verschwendung derselben, verschafft dem Producenten mäßige Preise, bei welchen er bestehen kann; verhindert, daß die übrigen Volksklassen durch zu niedrige Preise nicht verwöhnt, oder wohl gar nahrungslos werden, wenn die zahlreichere Klasse der Landleute bei zu großer Wohlfeilheit nicht bestehen kann, und sich daher einschränken muß. Der allgemeine Haß der meisten Stände gegen die Kornhändler ist thöricht und ungerecht, wo er nicht durch den Wuchergeist einiger niedrig gesinnten Menschen unter denselben veranlaßt wird. Größtentheils ist er eine Folge des Neides und Unverstandes. Ihr großer und schneller Erwerb fällt gewöhnlich in Zeiten, die für die niedere und arbeitende Volksklasse am drückendsten sind. Man kann häufig bei ihrem Gewerbe den reinen Gewinn weit bestimm-

ter und genauer nachrechnen, als bei anderen Kaufleuten, die ihre großen Vortheile weit mehr in der Stille machen. Das unredliche Verfahren, das manche sich zu Schulden kommen lassen, fällt mehr in die Augen und reizt mehr zur Erbitterung, als die unmoralischen Mittel, wodurch so viele andere schnell zu großen Reichthümern gelangen.

Das Steigen der Preise, welches durch den Kornhandel bewirkt wird, verleitet selbst gebildete und scheinbar gut unterrichtete Menschen aus Mitleid gegen die dürftige Volksklasse an den allgemeinen Verwünschungen Theil zu nehmen, dadurch aber das Vorurtheil und die ungegründeten Besorgnisse von Mangel zu vergrößern. Kornwucher findet nur dann statt, wo sich der Handel als ein Monopol in den Händen einiger weniger Personen befindet. Dieses ist nirgends zu befürchten, wo der Kornhandel als ein freies Gewerbe Jedem gestattet wird, der so wenig im Geheim getrieben werden kann, überdem eine Waare von so großem Umfange und Verderblichkeit zum Gegenstand hat. — Am schädlichsten aber wird das Verbot des Kornhandels oder der Ausfuhr und überhaupt jede Einschränkung desselben in Ländern, deren alleiniger und größter Reichthum in dem Landbau besteht, welches doch eigentlich bei den meisten der Fall ist. In diesem wird dadurch also die eigentliche Wohlstandsquelle äußerst geschwächt, oder nach und nach völlig vernichtet, und der wohlthätige Bach, der allein die Felder befruchten kann, muthwillig abgeleitet, als ob man planmäßig das Land zur Einöde machen, wenigstens in Armuth erhalten will.

Durch öffentliche Verordnungen, Warnungen und vor-

geschriebene Einschränkungen wird bei einem wirklichen oder vermeinten Mangel immer mehr Böses bewirkt, als man Gutes dadurch zu stiften glaubt; sie wirken dem Zwecke auf's stärkste entgegen. Der Producent hält nun stärker an sich, um die Preise noch mehr zu steigern, und seine Vortheile zu vergrößern; er selbst wird dadurch in Furcht gesetzt, rechnet daher mehr von seinem Vorrath zum eigenen Bedürfniß, als dieses wirklich erfordert, um sich völlig zu sichern, und vermindert dadurch die Masse der sonst zum Verkauf gebrachten Lebensmittel. Viele besorgen Mangel und Steigerung der Preise durch das Zurückhalten anderer, und halten dann ebenfalls an sich. Die wohlhabenden Leute, die großen Kornhändler eines Landes, die wesentlichen Güterbesitzer können eine Krise vorübergehen lassen, wenn diese ihrem Interesse nachtheilig erscheint, und lassen sich dadurch zum Verkaufe nicht zwingen. Manche wissen auch das strengste Verbot zu umgehen und dennoch den Weg zum Auslande zu finden. Auf der andern Seite bewirken solche öffentliche Warnungen, Verbote oder Einschränkungen die ängstliche Besorgniß, als ob man bestimmt und laut angekündigt hätte, daß Mangel vorhanden, oder gewiß zu befürchten seye. Sie treiben, wie alle drohenden Uebel, die Menschen aller Stände, ängstlich zum schnellen und dringenden, oft gar zum tumultuarischen Ankauf, steigern dadurch selbst die Preise, vergrößern fortdauernd die Vorstellung von dem Mangel, und befördern dadurch um so mehr das Zurückhalten der Verkäufer. Die Furcht vor einem Kornmangel wird gewöhnlich am stärksten durch den Geldmangel derer, für welche Getreide das vornehmste Nahrungsmittel ist. Daher verursachen solche Vorfälle zugleich eine schädliche Stockung im Geldumlauf, die

dem geringeren Theil der Einwohner wieder die Gelegenheit zum Erwerbe beschränkt, wodurch die so unbesonnen vergrößerte Theuerung ihm allerdings noch drückender wird. Zwingt man den Producenten zum Verkauf an gewissen Oertern und zu vorgeschriebenen Preisen, so sucht dieser dem Zwange auf alle Art auszuweichen, verheimlicht, was er hat, sucht überall zu verbergen, und befördert dadurch oft das Verderben eines Theiles seiner Vorräthe. Erfolgt endlich ein gänzliches Verbot der Ausfuhr, so sucht jeder auf Schleichwegen fortzuschaffen, was er kann, und findet dabei überall Hilfe und Hilfsmittel.

Die Absicht des Verbotes, die Vorräthe im Lande festzuhalten wird dadurch nicht nur vereitelt, sondern oft führt man unter solchen Umständen dem Nachbar die Lebensmittel sogar wohlfeiler zu, als sie der Mitbürger des Producenten im Lande selbst erhalten kann. Bei jedem Ausfuhrverbot geht überdem mehr Geld für fremde Bedürfnisse aus dem Lande, als durch den auswärtigen oft sehr geringen Absatz anderer Produkte der Natur oder Kunst wieder hereinkommt, wodurch das Land folglich merklich ärmer wird.

Nur die Freiheit des Privathandels und des inneren Verkehrs überhaupt führt, vorzüglich in großen Staaten, sicher zum Zweck. Wo der Handel so oft durch gewaltsame Einschränkungen gestört, oder durch öftere Aus- und Einfuhr-Verbote von Zeit zu Zeit unterdrückt wird, kann auf keine Weise die Industrie des Producenten und die Neigung der Reicheren, ihr Vermögen auf Landgüter zu verwenden, recht lebendig und ununterbrochen thätig erhalten werden,

ebenso wenig kann sich auch eine hinlängliche Zahl von Kaufleuten und Zwischenhändlern bilden, und die gehörigen Kräfte sammeln, um insonderheit den Kornhandel regelmäßig, ununterbrochen und zuweilen sogar mit Verlust zu treiben, wie er dem Lande zu seiner eigenen Versorgung und zum Absatze des Ueberflusses unentbehrlich ist. Nur bei völliger Sicherheit und Freiheit des Privathandels wird das Korngewerbe ein regelmäßiges Geschäft mehrerer Kaufleute. Diese lernen alsdann bei ihrem Verkehr das Bedürfniß des Landes am besten schätzen, für den Mangel gehörig und bei Zeiten durch auswärtige Zufuhr sorgen, die erforderlichen Vorräthe hinlänglich sichern und auf die bequemste Art in die Gegenden, welche sie nöthig haben, vertheilen. Der Gewinn derselben ist oft zwar sehr groß, wenn sich gerade mehrere ihnen günstige Umstände vereinigen; oft in einer langen Periode auch nur sehr mäßig; der Verlust dagegen zuweilen ungemein beträchtlich. Ueberhaupt ist der Kornhandel doch immer eben so gefahrvoll als wohlthätig.

Wo er einmal sich gehörig ausgebildet hat, wird er doch, ungeachtet des oft wahrscheinlichen Verlustes regelmäßig getrieben, wenn den Kaufleuten nur die freie Benützung ihres Eigenthums und der mögliche Vortheil gesichert ist, den die Zeitumstände ihnen versprechen; jene ebenso billige als rechtmäßige Bedingung, die zugleich die stärkste Triebfeder zur Industrie und zur Beförderung des Gemeinwohles enthält.

Am schädlichsten sind die Ausfuhrverbote in Deutschland, vorzüglich bei der großen Zerstreuung der Länder mancher

Herrn untereinander, deren ganze Subsistenz gewöhnlich von dem täglichen gegenseitigen Verkehr mit den Benachbarten abhhängt, weil jedes nur einzelne Arten der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse producirt, immer zugleich Käufer und Verkäufer ist, und durch das Verbot der Ausfuhr doppelt gestraft wird, da es ihm nun auch den Ankauf anderer ihm unentbehrlicher Dinge unmöglich macht.

In den Grenzörtern muß der Kornhandel gerade vorzüglich begünstigt und befördert werden; denn, wenn bei den Benachbarten noch eine Kornsperre statt hat, so führen sie das meiste auf Schleichwegen in die offenen Grenzörter, wohin sie immer sicher zu kommen wissen. Verbote der Ausfuhr sind übrigens bei den deutschen Provinzen in den meisten Fällen zugleich als Verbote der Einfuhr anzusehen, da die Benachbarten gewöhnlich sogleich theils aus Furcht, theils zur Ahndung und Wiedervergeltung gleiche Verbote ergehen lassen. Mit Recht versagt gewissermaßen der Nachbar die Hilfe, die man ihm verweigert. Dieß hält zum Theil viele deutsche Länder so sehr zurück. Die Lage derselben ist aber auch daher so dürftig, und unsicher, weil ihr Manufaktur- und Handelsystem, dem man überall, als der alleinigen Goldquelle, so unbesonnen nachjagt, ohne Rücksicht auf die so unentbehrliche Verbesserung und Erweiterung des Systems der Landeskultur gepriesen, begünstigt und unterstützt wird, weil man hier überall Menschen schaffen, die Volksmenge vermehren, Wohlstand befördern will, ohne dafür zu sorgen, daß auch die größere Menschenzahl hinlängliche Nahrung habe und nicht in steter Gefahr sey, zu verhungern."

Diese Grundsätze, welche den ganz freien und unbeschränkten Getreidehandel vertheidigen, sollen vorerst näher beleuchtet werden.

§. 3.

Beurtheilung dieser Behauptungen.

A.

In Beziehung auf die Produktivkräfte eines Staates.

Den für die Freiheit des Getreidehandels angeführten Grundsätzen kann man so ganz unbedingt aus folgenden Gründen nicht beistimmen:

a. Die zur Vertheidigung der Freiheit dieses Handels aufgestellten Grundsätze sind zu allgemein, und ohne Rücksicht auf die Produktivkräfte eines Staates. Bei den Grundsätzen, welche man über den Getreidehandel in einem Lande aufstellen will, müssen vor allen die statistischen Verhältnisse desselben berücksichtigt werden, ob nämlich in einem Staate der Ackerbau so blühend und die Produktion des Getreides so bedeutend ist, daß nach Deckung des Bedürfnisses der Consumtion die übrige Menge des gebauten Getreides einen Handelszweig bildet, oder ob in einem Staate die zur Consumtion nöthige Menge Verbrödungsgetreid nicht erzielt wird. Im letzten Falle kann der Getreidehandel nur aus dem Gesichtspunkte der Nahrungspolizei — die Versorgung der Staatsbewohner mit Brod — betrachtet werden. In dem ersten Falle tritt neben der polizeilichen Rücksicht auch die staatswirthschaftliche ein. Dort können Grundsätze über den

Getreidehandel als sehr zweckmäßig geltend gemacht werden, welche hier die größten Nachtheile zur Folge haben würden, dieser so wesentliche Unterschied in den statistischen Staatsverhältnissen darf bei den Grundsätzen, welche man über den Getreidehandel aufstellen will, nicht übersehen werden.

Derjenige Staat, welcher für seinen Kornbedarf eine zureichende Produktion desselben nicht hat, muß immer nur darauf bedacht seyn, damit Getreide eingeführt werde, da im Gegentheil ein Staat mit großen urproduktiven Kräften für den Handel mit Getreid in das Ausland, daß es hinausgeführt werde, sowie auch dafür besorgt seyn, daß bei mehreren aufeinanderfolgenden gesegneten Getreideernten der Preis des Getreides nicht auf eine der Landwirthschaft nachtheilige Tiefe heruntersinke, womit das Verarmen der Landbebauer und mit diesem die Nahrungslosigkeit der Gewerbe in unzertrennlicher Verbindung stehen.

B.

In Beziehung auf die Ursache einer entstehenden Theuerung.

Hinsichtlich der Behauptung, daß die unbeschränkte Freiheit des Grtreidehandels das sicherste Mittel gegen Theuerung sey, muß vor allem näher bestimmt werden, wodurch Getreidetheuerung entstehen und bei welcher Höhe der Getreidepreise man sagen kann, daß eine Theuerung eingetreten sey. Getreidetheuerung kann entstehen, wenn die Ausbeute der Erndte geringer ist, als zur Consumtion erfordert wird, oder wenn von den Vorräthen eines Landes so viel ausgeführt

wird, daß das Verhältniß des Bedarfes zur Consumtion mit den Vorräthen gestört ist; dann entsteht eine Theuerung wegen absoluten Mangel. Es kann aber auch eine Theuerung entstehen, wenn vorhandene Getreidevorräthe nicht zum Verkaufe gebracht, aus Handelsspeculation zurückbehalten werden, um möglichst hohe Preise zu erzielen, dann entsteht eine Theuerung aus Wucher. In dem letzten Fall ist zwar so viel Getreid, und noch mehr, als zur Consumtion erfordert wird, vorhanden, aber nur für sehr hohe Preise zu haben; es ist daher kein Mangel an Getreid, wohl aber für den größten Theil der Staatseinwohner Mangel an so viel Verdienst — Geld — um sich das zu ihrem Bedürfniß erforderliche Getreid oder Brod kaufen zu können.

Daraus geht hervor, daß die Behauptung, die unbeschränkte Handelsfreiheit mit Getreid sey das sicherste Mittel gegen Theuerung, nur insofern richtig ist, wenn man unter Getreidetheuerung eine solche versteht, welche in einem Mangel an Getreid ihren Grund hat; es würde daher bestimmter gesagt seyn; die Freiheit des Getreidehandels sey das sicherste Mittel gegen gänzlichen Mangel des Getreides, aber sie gewährt keinen Schutz gegen zu hohe Preise, gegen Theuerung; diese sind vielmehr in dem freien Handel selbst bedingt.

„Die Theuerung eines Lebensmittels, sagt Filangieri in seinem System der Gesetzgebung, ist doppelter Art, einmal, wenn die im Staate davon vorhandene Quantität geringer ist, als die innere Consumtion erfordert, zweitens, wenn der Preis dieses Produktes so beschaffen ist, daß ein Theil der Einwohner sich nicht damit versorgen kann."

Daß eine drückende Theuerung für alle Klassen der Staatsbürger durch Ankauf (Accaparement) durch überspannte kommerzielle Speculation erregt werden könne, behauptet auch G. v. Soden in seiner National-Oekonomie.

Der angegebene Unterschied in der Entstehung einer Getreidetheuerung ist wichtig, denn alle Maaßregeln, welche sowohl das Zunehmen einer eingetretenen Theueruug hemmen, als auch für die Zukunft einer solchen vorbeugen sollen, müssen darin begründet seyn.

C.

In Beziehung auf den Getreidehandel als Gewerbe.

Was die so sehr in Schutz genommenen Kornhändler betrifft, so sind in einem Lande, wo die Urproduktion des Getreides den Selbstbedarf bei weitem übersteigt, wo mit dem Ueberflusse bedeutende Handelsgeschäfte in das Ausland gemacht werden können, in einem solchen Lande, welches seinen Getreidebedarf nicht aus den Händen der Kornhändler bezieht, welche selbst aus des Landesfülle ihre eigenen Vorrathskammern anfüllen, da sind ihre Operationen für den inneren Handel, für die Versorgung der Staatsbewohner mit dem erforderlichen Verbrödungs-Getreide eher schädlich als nützlich.

Wenn daher die Kornhändler in einem Ackerbautreibenden Staate Handelsbegünstigungen erhalten, so können sie ihnen lediglich nur aus Rücksicht ihres Handels nach Außen zugestanden werden. Bei ihrem Handel im Innern ist nur

zu verhüten, daß sie ihren Mitbürgern nicht gefährlich werden, weil sie ebenso gut, als sie hohe Preise erkünsteln, auch zu Zeiten, wenn die Erndten gesegnet sind, und die Märkte mit Getreid überführt werden, auch auf das Sinken der Preise einwirken, damit sie um möglichst niedere Preise einkaufen können.

Wo diese Kaste bestehet, sollte man sie möglichst vergrößern, um ihre Verbindungen zu erschweren.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Beschränkung der Kornhändler nach einer gewissen Zahl oder nach Vermögen höchst nachtheilig ist, und eine Theuerung dadurch eher herbeigeführt, als verhindert wird.

Die Kornhändler durch eine bestimmte Zahl zu verringern, heißt sie zunftmäßig machen, und ihre Verbindungen sind um so leichter.

Entscheidet für sie das Vermögen, so ist diese Kaste desto gefährlicher, je vermögender sie ist, weil sie mit ihren Getreidevorräthen länger zurückhalten können, somit die Preise zu steigern im Stande sind.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, sagt Filangieri, „daß der Preis einer Waare, von der in einem Lande zum Bedürfniß nöthige Quantität vorhanden ist, in dem Falle drückend wird, schnell sich verändert und über das wahre Gleichgewicht hinaufsteigt, wenn sich der vorhandene Vorrath von dieser Waare in wenigen Händen befindet, alsdann wird, weil die Zahl der Verkäufer äußerst gering ist, der Preis

der Waare außerordentlich steigen müssen, dann ist endlich das Monopol unvermeidlich.

In den Annalen der preußischen Staatswirthschaft wird auch aus dieser Berücksichtigung der Vorschlag gemacht, jedem Kornhändler schon in seinem Handelspatente die Verbindlichkeit aufzulegen, daß der Staat zur Zeit der Noth über eine bestimmte Quantität seines Vorrathes zu disponiren habe. Je größer die Zahl dieser Händler ist, desto höher steigt die Summe des Getreides, welches die Regierung im Falle bei eintretendem Mangel zu Gebote steht, um in solchem Falle die Last nicht allein auf die Magazine zu wälzen.

Die Operation eines Getreidehändlers, sagen die Vertheidiger derselben, ist ja lediglich nur die, in wohlfeilen Zeiten einzukaufen, um in theuren wieder zu verkaufen.

„Der Kornhandel, sagt Möser in seinen patriotischen Phantasien, ist so beschaffen, daß neun Jahre Verlust durch ein Jahr ersetzt werden müssen. Hat der Kaufmann die Hoffnung nicht, sich durch den höchsten Preis des einen theuersten Jahres schadlos halten zu können, so wird er gewiß die Gefahr der neun wohlfeilen nicht übernehmen."

In der Behauptung, daß der Kornhändler sich bei theuern Jahren schadlos halten müsse, wegen des Verlustes, der ihm in wohlfeilen Jahren zugegangen ist, liegt ein offenbarer Widerspruch; denn die wohlfeilen Getreidejahre sind ja die Zeiten, wo der Getreidehändler einkauft, aber nicht verkauft, und eben dieser wohlfeile Einkauf begründet den Gewinn bei dem Wiederverkaufe mit erhöhten Preisen.

Wer übrigens glaubt, daß der Getreidehändler mit mäßigem kommerziellem Gewinn zufrieden von seinem Vorrathe abgibt, der irrt sehr.

Solche Behauptungen sind Hypothesen, gegen die die Erfahrung aller Zeiten spricht.

Unverkennbar richtig ist, was hierüber G. v. Soden sagt:

„Die Größe des Gewinnes, die mit jedem Steigen des Preises steigende Hoffnung, diesen Gewinn immer mehr zu erhöhen, verbunden mit dem Bewußtseyn, im Besitze der Vorräthe ruhig den Ausgang abwarten zu können, verbunden mit der Gewißheit, wenig oder nichts an wirklichem Werthe seiner Vorräthe verlieren zu können; Alles dieses gibt dem Getreidehändler (der wo möglich an Herzlosigkeit und Egoismus den Kapitalisten noch übertrifft) eine individuelle Ansicht von Theuerung, und reizt ihn, den höchsten Punkt abzuwarten. Und dieser Punkt ist es, der seine einmal aufgeregte Phantasie immer höher und höher rückt. Es ist also durchaus unrichtig, daß er in theueren Zeiten verkauft, d. h. daß er sich mit mäßig erhöhten Preisen begnügt.

Die große Getreidetheuerung in den Jahren 1816 und 1817 war nichts weniger als eine Theuerung wegen Mangel an Getreide, sondern wurde lediglich nur durch einen Wucherhandel veranlaßt; dieses beweisen die Schrannenregister vom Jahre 1816 und 1817, aus welcher sich ersehen läßt, daß ein Ueberschuß an Getreide und zwar:

1. von Waizen 86,000 Schäffel,
2. „ Korn 35,389 „

3. „ Gerste 44,551 „
4. „ Haber 56,376 „

wirklich vorhanden waren.

Ueber den Getreidewucher will ich eine Thatsache aus der neuesten Zeit anführen, das oberpfälzische Zeitblatt vom Mai 1843 schreibt unter andern:

„Der Winter- und Sommerbau steht sehr günstig.

Es ist daher zu erwarten, daß alsbald ein Fallen der Getreidepreise eintrete, wenn die Wucherer des Unterlandes, welche den hiesigen Markt größtentheils versehen, für ihre vollgefüllte Speicher keine glänzende Zukunft sehen!. Wie weit diese Leute ihr Unwesen treiben, kann man daraus abnehmen, daß jüngst drei solcher Getreidemäckler sich verabredeten, kein Korn mehr hieher zu führen, bis es 15 fl. gelte."

Und diese Mäckler lieferten immer 120 bis 150 Schäffel Getreide auf hiesige Schranne.

Ferner schreibt ein öffentliches Blatt aus Würzburg vom 23. Juni d. J.:

Gegen Getreidemäckler und Unterkäufer wird in neuester Zeit kräftig eingeschritten, und mehr denn neun solcher Individuen mußten auf Befehl der Behörde heute die Schranne verlassen.

Daß auch Getreidemäckler gleich in aller Frühe bei Anfang der Schrannen mehrere hundert Schäffel Getreid einkaufen, dieses jedoch auf der Schranne stehen lassen, um einige Stunden später dieselbe mit Wuchergewinn wieder zu

verkaufen, wodurch erhöhte Getreidepreise erkünstelt werden, dieses ist Thatsache der neuesten Zeit.

§. 4.

In Beziehung auf eine beschränkte Freiheit des Getreidehandels.

Diejenigen Schriften, welche sich gegen eine unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels erklären, stellen im Allgemeinen folgende Gründe auf; sie sagen nämlich:

a. der Staat müsse ein Mittel in Händen haben, das Steigen der Getreidepreise bei zu großer Ausfuhr durch Getreidesperre zu hemmen.

b. Die Verwendung des Getreides zum Branntweinbrennen müsse bei hohen Preisen untersagt werden.

c. Daß Magazine angelegt werden sollen, weil sie den Vortheil gewähren, daß durch den Ankauf des Getreides in wohlfeilen Zeiten die Preise nicht zum Nachtheile der Landbebauer zu tief sinken, und daß diese den sichersten Schutz gegen Mangel und Theuerung gewähren.

Darauf muß man erwidern:

a. Was die Sperrung der Getreideausfuhr betrifft, so hat die Erfahrung in vielen Staaten bewiesen, daß diese das Steigen der Preise nicht hemmt; zudem eine ganz unverläßige Maaßregel ist. In Neuwied fielen im Jahre 1771 die Getreidepreise durch Aufhebung der Sperre, wie Normann in seiner Schrift über die Freiheit des Getreidehandels berichtet; dagegen erzählt

Barckhausen in der Abhandlung „die Polizei des Getreidehandels," daß in der Grafschaft Hohenstein durch Anlegung der Sperre die Getreidpreise fielen.

b. Was die Verwendung des Getreides zum Branntweinbrennen betrifft, so bleibt es eine harte Maaßregel, den Getreidproducenten in Benützung und Verwerthung seiner Produkte beschränken zu wollen, zudem wird bei hohen Getreidpreisen die Verwendung des Getreides zum Branntweinbrennen von selbst sich mindern, weil schon das Getreid an und für sich selbst höher verwerthet werden kann, als der daraus erzeugte Branntwein.

c. Gegen die Anlegung solcher Vorrathshäuser haben sich die Stimmen der vorzüglichsten Schriftsteller erhoben; alle stimmen darin überein, daß schon die ersten Fragen dabei: wie viel Getreid magazinirt werden, zu welcher Zeit und um welchen Preis der Einkauf geschehen soll, schwer zu lösen seyn dürften; daß ferner die Unkosten solcher Magazine so bedeutend sind, daß der Verlust an dem Material selbst groß ist, und mit jedem Jahr zunimmt, daß auch die Zinsen von den zum Ankauf des Getreides verwendeten Kapitals verloren gehen.

Zweiter Abschnitt.

Verordnungen über den Getreidhandel.

---

§. 5.

Erfolg der gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen.

Hätte man von dem freien Getreidhandel den erwarteten Erfolg auch wirklich nur in einem Staate aufzuweisen gehabt, so wären alle Korngesetze überflüssig geworden. J. Gr. Soden behauptet zwar in seiner National-Oekonomie, daß es noch kein einziger Staat gewagt habe, dem Getreidhandel ganz freien Lauf zu lassen. Allerdings war dieses in mehreren Staaten der Fall, allein die so ungünstigen Resultate dieser Handelsfreiheit, welche Theuerung und Hungersnoth befürchten ließen, gaben erst den vielen Korngesetzen ihre Entstehung.

Auch die große Menge der in mehr oder minder kurzen Zeiträumen, in verschiedenen Staaten aufeinander gefolgten Getreidgesetze, und die dessen ungeachtet eingetretenen Getreidtheuerungen geben den klaren Beweis, daß auch diese den Erwartungen der Regierungen nicht entsprochen haben.

§. 6.

Insbesondere in Frankreich.

Das berühmte Edikt vom Jahre 1764 hatte zum Zweck, den freien Kornhandel in Frankreich zu bewirken; man mußte jedoch bald wieder davon abgehen, um einer völligen Hungersnoth zu wehren.

Seit einigen Jahren ist in Frankreich dahin verfügt worden, daß alle Ausfuhr untersagt ist, ausgenommen, wenn der Preis auf einen gewissen Stand herabsinkt, und ebenso ist die Einfuhr strenge verboten, so lange nicht ein gewisser hoher Stand der Preise eingetreten ist.

Die hiebei festgesetzten Ein- und Ausfuhrpreise weichen in den drei großen Distrikten von einander ab, in welche zu dem Ende das Reich eingetheilt worden ist, und es ist nicht selten der Fall da gewesen, daß das in dem einen Hafen lagernde Getreide, in welchem die Einfuhr gar nicht oder nur gegen einen hohen Eingangszoll gestattet war, frei in einen der andern Distrikte hat eingeführt werden dürfen.

Der mittlere Ertrag der Erndten Frankreichs soll nach den 4 Jahren 1824—1828 berechnet in 175,271,000 Hektorlitres, oder 62,221,205 Winchester-Quarters bestehen.

Davon gehen ab, 16% zur Aussaat und 19% zur Fütterung des Viehstandes und 2% für Brauereien und Brennereien.

§. 7.

In England.

England hatte bis zum Jahre 1775 aus eigener Land-

wirthschaft so viel Getreide, daß man fremdes Getreid entbehren konnte.

Es war dieses der Zeitpunkt, wo die englische Industrie, welche sich mit den 70r Jahren zu entwickeln begann, immermehr aufblühte, und so schnell in ihrem Flor zunahm, daß eine kaum glaubliche Zahl von Menschenhänden dadurch Beschäftigung fanden. Von diesem Zeitpunkte an mußte fremdes Getreid eingeführt werden.

Mit dieser Einfuhr fing ein für die englische Landwirthschaft sowohl, als für die gewerbtreibende Klasse höchst ungünstiger Zeitpunkt an.

Durch diese freie Einfuhr des fremden Getreides sanken die Preise so tief, daß sich die inländischen Güterbesitzer im Verkaufe ihres erzeugten Getreides beeinträchtiget fanden.

Die Nachtheile, welche der englischen Landwirthschaft dadurch zugiengen, waren unverkennbar; diesen Nachtheil suchte man dadurch zu beseitigen, daß man das fremde einzuführende Getreide mit einer Zollabgabe belegte.

Nach den Beschlüssen des Parlaments vom Jahre 1815 und vom 9ten Mai 1822 sollte die Einfuhr des ausländischen Getreides zum inneren Verbrauch dann erst zollfrei seyn, wenn der Durchschnittspreis des englischen Weizens das Quarter auf 70 Schillinge, Winter- und Sommer-Gerste auf 35 Schillinge, der Haber auf 25 stünde.

Im Jahre 1828 wurden für die Einfuhr fremden Getreides die Einfuhrzölle auf folgende Art festgesetzt:

Bei einem Preise von 64 Schillingen für das Quarter

sollte der Einfuhrzoll 23 Schillinge betragen, bei 69 dagegen 18 Schillinge 8 Pf. und erst dann 1 Schilling, wenn der Preis auf 73 und darüber gestiegen seyn würde. Durch diese Maaßregel wurde sonach der höchste Preis, auf welchen das Getreid steigen dürfe, festgesetzt; daß die englischen Landwirthe und Getreidhändler diese Verfügung benützten, unter allen ihnen zu Gebot stehenden merkantilischen Kunstgriffen die Preise ihres Getreides bis zunächst an diese festgesetzte Preishöhe hinaufzutreiben, läßt sich leicht denken, und es war eine unausbleibliche Folge, daß diese wohlgemeinte Verfügung eine allgemeine Getreidtheuerung herbeiführte, wodurch Noth und Elend in den unteren Volksklassen entstund, insbesondere auch auf die gewerbtreibende Klassen mußten die erhöheten Getreidpreise nachtheilig einwirken, indem diese bei dem gewöhnlichen Arbeitslohn nicht mehr bestehen konnten.

Man hätte glauben sollen, daß die hohen Getreidpreise auf die Vergrößerung der inländischen Landwirthschaft vortheilhaft dahin einwirken würde, daß die vielen noch unbebauten Ländereien in England kultivirt worden wären, und daß die dadurch vergrößerte Concurrenz zu einem Mittelpreis des Getreides führen würde, es scheint aber dieses nicht der Fall gewesen zu seyn, wenigstens nicht in dem Maaße, daß fremdes Getreid, wo nicht ganz, doch wenigstens in so großer Quantität entbehrlich geworden wäre, indem die Zufuhr fremden Getreides immermehr zunahm.

Die „Literary-Gazette" behauptet, im eigentlichen England gäbe es noch 3,450,000 Acres unbebautes Land, und in Wales 530,000 Acres.

Vom 5ten Jänner 1791 bis zum 15ten Februar 1819 wurden in Großbritannien 15,192,748 Quarter Getreide eingebracht, im Durchschnitte also jährlich 342,598 Quarter.

Nach den unterm 20ten März 1842 zu London in der Unterhaussitzung vorgekommenen Debatten wurde gesagt: daß das Land durchschnittlich jedes Jahr eine Million Quarter Waizen, 250,000 Quarter Gerste, 250,000 Quarter Haber vom Auslande beziehe.

§. 8.

In Bayern.

In Bayern gab die in den siebenziger Jahren entstandene Theuerung zu einer Menge von Verordnungen die Veranlassung, von diesen ist die in dem Jahre 1771 unterm 21ten März erlassene Schrannenordnung als ein Fundamental-Gesetz zu betrachten.

Diese Schrannenordnung enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§. 1. Auf dem freien Hauptplatze des Getreidemarktes muß alles ankommende Getreid gebracht werden, welcher zum Kauf und Verkauf, zum Handel und zur Abmessung bestimmt ist.

§. 2. Alle Winkelkäufe und Abmessungen auf Wägen zu und bei den Häusern, und Privatkästen, wie auch alle Zufuhr an diese beiden ist an Schrannentagen völlig abgeschafft.

§. 3. Die Getreidfuhren von Landgütern und Klöstern, die in der Woche hindurch nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Gebrauch oder Aufbehaltung auf den Behausungen als eigen Gut hereinkommen, müssen mit beglaubigten Attesten der Herrschaft oder deren Verwalter versehen seyn.

§. 8. Das ungeputzte, nasse und gemischte Getreide ist nicht schrannenmäßig.

§. 13. Der Minuto- oder Stimpfelkauf ist jedermann verstattet.

§. 14. Niemand kauft auf das Muster, wartet auch nicht auf das Anbot; es darf einer den Kauf nicht für alle machen.

§. 21. Das unverkaufte Getreid bleibt auf der Schranne mit Läden bedeckt. Das übrig gebliebene muß zusammengestellt, jeder Sack das erstemal mit einem schwarzen Striche bemerkt und das zweitemal mit 2 bezeichnet werden, das drittemal wird das Einsetzen verwehrt, und dieses Getreid wird ex officio verkauft.

§. 24. Churfürstliche Aemter und gefreite Stände kaufen und verkaufen auf ihren in den Schrannenorten befindlichen Kästen ihr eigenes Gut in der Woche nur ausser den Schrannentagen gegen Anzeige des Preises, auch Zahl und Gattung des Getreides zum Schrannenbuch.

§. 25. Der sogenannte Häuserkauf ist an ungefreiten Orten blos den gefreiten Ständen, den Bauern und Bäckern zur Beschlagung ihrer Gewerb und Brauschaften und gegen Legitimation durch obrigkeitliche Urkunden gestattet.

§. 26. Bei den gefreiten Ständen des Adels, der Stifter und Klöster (worunter bei dermaliger Getreidsperre die Pfarrer nicht begriffen sind) dürfen in und ausser der Sperre Getreid einkaufen:

1) die churfürstlichen Aemter,
2) alle ansässigen Unterthanen zur Haus- und Gewerbs-Nothdurft,
3) alle mit obrigkeitlichen Attesten versehene Bürger, jedoch nur zur Gewerbsnothdurft,
4) Hofschutzverwandte,
5) Landesbrauer und Bäcker,
6) Berechtigte Getreidhändler,
7) die sogenannten Salzkarrer, wenn sie ein Privilegium aufzuweisen haben, und mit dem erhandelten Getreid die Schrannen befahren.

§. 27. Kennbare Fremde und ausländische Karrer sind vom Getreidekauf auf Schrannen und Getreidmärkten nur zu Getreidsperrzeiten von Schrannen- und Getreidmärkten abgewiesen; von dem Häuserkaufe hingegen in und ausser der Sperrzeit bei ungefreiten Orten jederzeit ausgeschlossen.

§. 28. Die inländischen Getreidzufuhrleute, welche auf anderer Schranne gekauft, unterwegs keinen Absatz gethan, sind ferner gestattet; doch müssen sie mit einer vom Ankaufsorte obrigkeitlichen Ankaufspollette versehen, mit dem Nr. des dortigen Schrannenbuches einstimmig, die Quantität, Gattung des Getreides, des Ankaufspreises, der Ankaufszeit, der Benennung des Ortes seiner Abfahrt nach gedrucktem Formular enthalten seyn.

§. 29. Das nemliche haben die auf die Schranne verführenden Landesunterthanen bei dem von anderen Schrannen erkauften Getreid zu beobachten.

Der Unterthan der seines Nachbarn Getreid zur Schranne verführt, hat sich mit einem Atteste zu versehen, unter ausgedrücktem Abfuhrsorte 2c.

Eigenes Getreid bedarf bei der Verführung zur Schranne nicht dieses Attestes.

§. 30. Gefreite Stände haben bei ihren Getreidanschütten an Wasserströmen das Beneficium fluminis mit ihren eigenen Schiffsbestellungen, doch sollen sie bei der Abfuhr zu Wasser, wo eine Schranne, oder ein Getreidmarkt ist, unaufhaltlich das Getreidquantum zum Schrannenmarkt vormerken zu lassen schuldig seyn.

Anschütten der churfürstlichen Aemter und bürgerlichen Gewerbschaften am Wasser haben die nemliche Obliegenheit, sollen aber nicht zum Wiederverkauf angewendet werden.

Anschütten zum förmlich berechtigten Wiederverkauf sind an die Schrannenordnung gebunden.

§. 31. Diese Getreidanschütten verstehen sich in Getreidsperrzeiten nicht anders, als zum inländischen Handel und Wandel.

§. 32. Alle älteren Satzungen und Privilegien, Ordnungen, Handwerksartikel und Instruktionen sind in allen

jenen Punkten hiemit abgethan und aufgehoben, welche gegenwärtiger Schrannenordnung zuwiderlaufen.

Bemerkt muß werden, daß bei Erscheinung dieses Gesetzes ungeachtet der vorangegangenen Getreidsperren, und ungeachtet des strengen Verbotes der Getreidausfuhr der Mittelpreis des Kornes seit Jänner 1770 bis Ende Februar 1771 von 8 fl. 40 kr. bis auf 21 fl. angewachsen waren.

Diese immer höher anwachsenden Getreidpreise veranlaßten schon unterm 26. März 1771 wieder eine neue Verordnung, wodurch für fünf Monate, nämlich: April, Mai, Juni, Juli und August ein Universalgetreidsatz, über welchen kein Getreid verkauft werden durfte, festgesetzt wurde; dieser war für München im Monate

April	Korn	20 fl.
Mai	„	18 „
Juni	„	17 „
Juli	„	16 „
August	„	15 „

wodurch dem Wucher wirklich so weit Einhalt gethan wurde, daß eine Fortsetzung dieses Getreidsatzes gemäß Verordnung vom 30. August 1771 nicht mehr für nothwendig befunden wurden.

Obgleich die Getreidanschütten zum bloßen Wiederverkauf während dem Theuerungsjahre 1771 gänzlich abgeschafft, hienach aber gemäß Verordnung vom 5. September 1771 den inländischen Schiffmeistern nur in so weit gestattet wurden, daß die angeschütteten Getreide nicht lange liegen

gelassen, sondern von Zeit zu Zeit auf die Schrannen geliefert und verkauft werden mußten, und auch jedem gestattet wurde, bis auf weiters für seinen Selbstbedarf auch bei den Pfarrhöfen zur Beschlagung der Schranne einzukaufen, so liefen dennoch von einigen Gerichten Anzeigen von dem gänzlichen Getreidemangel ein, während die Mittelpreise des Korns im Monat September wieder auf die Höhe von 24 fl. gestiegen.

Um diesen Mangel an Getreide bis zur wieder eintretenden Erndte zu begegnen, wurde durch Verordnung vom 5. Oktober 1771 für zweckmäßig befunden, Haupt- und Filial-Getreide-Magazine anzulegen, wozu von jedem mit Getreidebau versehenen Unterthan angemessene Beiträge geliefert werden mußten, und woraus sodann an die Hilfsbedürftigen, Speise- und Saamen-Getreide zu billigem Preise abgegeben werden sollte.

Aus Welschland und anderen fremden Orten wurde Getreide mit großen Kosten beigebracht, zu deren Ersatz, und weil dessen ungeachtet zur Aushilfe der im wirklichen Brodmangel gewesenen Unterthanen das Getreide nach dem gesetzten Preise verbacken wurde, ließ man durch Verordnung vom 11. Dezember 1771 von jedem von Bäckern und Melbern in Städten und Märkten vermahlenden Schäffel Korn und Waizen, dann Korn einen Gulden, den sogenannten Tarifgulden, erheben und mittelst Nachtrag vom 24. Dezember 1771 wurde diese Auflage auch auf alle Bräuer, Wirthe, Zapfler ꝛc., von welchen das Brod den Gästen verleit gegeben, oder auch sonst etwa gerollte Gerste, Gries oder Mehl verkauft wird, ausgedehnt.

Bemerkt wird hier, daß der Mittelpreis des Korns für November 1771 noch auf 24 fl. stand.

Um der fortwährenden Theuerung, indem im Monat Juli der Mittelpreis des Korns auf 25 fl. 30 kr. gestiegen war, Schranken zu setzen, wurde zur Beschränkung des Auf- und Fürkaufs in einer allgemeinen Ausschreibung vom 18. August 1772 verordnet:

1. daß alle jene Handwerke, welche das Getreide zu ihrem Gewerbe brauchen, und in solchen Orten wohnen, wo Schrannen, Getreidemärkte oder sogenannte Stimpfelmärkte gehalten werden, das zur Beschlagung ihres Gewerbes erforderliche Getreide nicht weiter als bei diesen in ihrer Stadt oder Markt abhaltenden Schrannen- oder Getreidemärkten erkaufen sollen.

2. Diejenigen aber, welche von diesen Gewerbsleuten außer derlei Orten, wo Schrannen oder Getreidemärkte sind, sich befinden, wie auch die übrigen Bräuer und Unterthanen ihr nöthiges Getreide auch außer den Schrannen und Getreidemärkten, jedoch nur in ihrem Gerichtsbezirke und unter Produktion eines obrigkeitlichen Certifikats sollen einkaufen dürfen.

3. Die Schiffmeister, Kornkäufler und Getreideführer, und überhaupt alle jene, welche Getreide zum Wiederverkauf einkaufen, sollen von dem Ankaufe an den Schrannen, bei Pfarrhöfen und ungefreiten Häusern gänzlich und zu allen Zeiten ausgeschlossen seyn, an den ihnen gestatteten Orten aber nicht anders, als gegen erhaltend — gleichmäßige Certifikate ihres Kaufes halber und ohne alle Aufschüttung

oder Zusammenführung einkaufen und nicht über einen Monat lang liegen lassen, sondern zur Schranne abführen.

Allein auch diese Verfügungen hatten den beabsichtigten Erfolg nicht; die Getreidepreise blieben in der Höhe, weßwegen unterm 13. Oktober 1772 ein neuerlicher Getreidesatz von Waizen, Korn, Gerste und Haber festgesetzt wurde, welcher im Dezember desselben Jahrs eintreten sollte, und gemäß welchem die Normalpreise für die beste Sorte Korn das Schäffel auf 14 fl., das geringere auf 11 fl. festgesetzt wurde.

Ueber die Lieferung der Getreide von Grundbesitzern zu Magazinen erschienen zu gleicher Zeit mehrere Verordnungen und Regulative. Nur die ödliegenden gantmäßigen oder mit Schauer und Mißwachs heimgesuchten Güter sollten hierin befreit seyn.

Deßwegen wurde eine eigene Beschreibung der Lieferungspflichtigen Unterthanen mit Angabe ihres Hoffußes und des zu liefernden Quantums angeordnet.

Für jedes im Rentamte München zu liefernde Schäffel Korn oder Waizen sollte 14 fl., Korn 12 fl., Haber 5 fl. angesetzt und berechnet, sofort hienach die Magazinsscheine oder Haftbilleten, die nicht über 500 fl. lauten dürfen, ertheilt werden.

Diese Haftbillets hatte der Getreide-Ueberbringer der Jurisdiktions-Obrigkeit, von welcher die Lieferung verfügt worden, zurückbringen, diese aber fraglichen Haftbillets in so lange, bis selbe zur Abführung der Landesfürstlichen Hof-

anlagen oder der Steuer- und Aufschlagsschuldigkeiten vom September 1772 angefangen, anstatt baar Geld eingeschickt werden konnten, zu verwahren; den Unterhanen aber um den gelieferten Werth einen Amtsschein unentgeldlich auszufertigen. Diese Handbillets sollten sowohl bei der Churfürstlichen Hauptkassa und Rentzahlämtern, als aus den landschaftlichen Steuer- und Aufschlagsämtern anstatt baar Geld angenommen werden.

Die Jurisdiktionsbeamten wurden sodann angewiesen, von denen ihnen untergebenen Unterthanen die denselben ermeltermaaßen inzwischen zugestellten Amtsscheine bei den zur Einbringung der Hofanlagen oder Steuern haltenden gewöhnlichen Amtstagen einzuziehen und in deren Steuern und Anlagsbüchlein einzuschreiben, daß gegen Einziehung der um die beschehene Getreidelieferung auf das hiebei abwerfende Geldquantum ausgestellten Amtsscheinen die Hofanlagen, Steuer- oder Aufschlagsschuldigkeit vergütet und hierüber noch weiters an baarem Gelde die betreffenden Gulden oder Kreuzer erlegt worden sind.

Die Verordnung vom 31. Juni 1772 weiset die Restanten an, ihre Lieferungen im Sinne vorgehender Ausschreibung, unter Strafandrohung bald einzubringen.

Die Verordnung vom 13. Oktober 1772 bestimmt, daß wegen nicht ausgefallener reichlicher Erndte wiederholt Lieferungen zu Magazinen stattfinden müßten; daß aber die Lieferung nicht wie vormals nach dem Hoffuß, sondern nach dem Steuerfuß dermaßen regulirt seyn soll, daß hievon Unterthanen, die unter einem $1/8$ Gut eingehöft sind, dann die wirklich öden,

ten, mit notorischem Schauer betroffenen, auch unbemayerten Güter völlig frei, alle übrigen aber von jedem einfachen ganzen Steuergulden, so sie von ihren Haupt- und Zubaugütern und walzenden Gründen zu verreichen haben, 1 Münchner Metzen schweren Getreides oder aber von jedem Gulden 2 Metzen Haber zu liefern schuldig seyn sollten. Den Unterthanen sollte die Hälfte des bei jedem Magazine hienach zu entwerfenden Getreidepreises gleich baar bezahlt, auf die andere Hälfte aber zahlbare Haftbillets zugestellt werden, die statt baar Geld betrachtet würden.

Gemäß Verordnung vom 9. November 1773 wurden die Pfarrer von dem Getreideverkauf bei den Häusern ausgeschlossen, so daß sie ihr Getreide auf die Schrannen zu bringen gehalten seyn sollten.

Die Veranlassung hiezu dürfte in dem Zurückhalten der Pfarrer mit ihrem Getreide liegen, weßwegen die Zufuhr zu den Schrannen vermindert worden war.

Nachdem die Erfahrung gezeigt, daß einestheils die Einheischung des Tarifguldens zu weitschichtig, und anderntheils durch unrichtige Fatirungen erschwert wurde, so verordnete eine allgemeine Ausschreibung vom 26. März 1774 die Aufhebung desselben, und bestimmte zur Abführung der zur Einkaufung ausländischer Getreider während der Theuerung aufgenommenen Kapitalien eine allgemeine Umlage.

Mit dem Eintritt des Jahres 1773 begannen die Getreidepreise zu sinken, so daß bis Ende Juli der Mittelpreis des Korns auf 10 fl. stand, zu Ende desselben Jahres auf

8 fl. 30 kr. und in den Jahren 1774 und 1775 auf 6 fl. 30 kr. heruntersank. Mit dem Jahre 1774 hören auch alle weiteren Verordnungen auf, und erst eine derlei vom 28. Juli 1780 bestimmte, daß der Getreidehandel hiefür in der Art frei sey, daß Jedermann ohne Ausnahme Getreide aufzukaufen und solches nach Willkühr aufzuschütten oder zu verkaufen befugt seyn soll; daß jedoch der Ankauf anders nicht, als auf öffentlichen Schrannen geschehen soll.

Hiedurch wurden sämmtliche beschränkende Bestimmungen, welche seit der Schrannenordnung vom 31. März 1771 erlassen wurden, aufgehoben und diese trat in allen ihren Punkten wieder in ihre volle Wirksamkeit.

Zu bemerken kommt, daß der Getreidemittelpreis des Korns auf 4 fl. 59 kr. damals stand.

Die bis 1799 bestandene Fruchtsperre wurde durch Verordnung vom 25. Mai 1790 gegen die schwäbischen und fränkischen Landen aufgehoben, jedoch um dem zu schnellen Ausströmen der Früchte einigen Einhalt zu thun, nur durch eine darauf gesetzte Accise gewährt.

Der Mittelpreis des Korns stand damals auf 8 fl. 34 kr.

Der auf die Getreideausfuhr gesetzte Accis in Besorgniß, daß durch die an den schwäbischen Grenzen sehr vermehrte Ausfuhr, Mangel an Getreide daselbst entstehen könnte, wurde durch Verordnung vom 19. September 1794 und 24. Oktober 1794 erhöht; bemerkt wird, daß der Mittelpreis des Korns damals auf 8 fl. 37 kr. stand.

Diese Essito-Accise erhielt durch Verordnung vom 23. März 1795 eine weitere Erhöhung, und ihre Anwendung auch auf das auf der Donau verführt werdende Getreide.

Die wieder allmälig anwachsenden Getreidepreise der Mittelpreis des Korns stand im Jahre 1795 auf 10 fl. 30 kr., sowie die Besorgniß, daß durch die gegen die schwäbischen und fränkischen Länder sich immer mehrende Ausfuhr, welche durch die nach und nach auf selbe gelegte und erhöhte Accise nicht gehemmt, Mangel an Getreide und sonach Theuerung herbeigeführt werden könnte, veranlaßten die Verordnung vom 24. September 1795, daß alle Getreidesorten und alles Mehl mit einer strengen Sperre gegen Franken und Schwaben belegt, der Aufkauf des Getreides gänzlich verboten und jeder Getreidebesitzer lediglich auf Absatz zu offener Schranne angewiesen wurde.

Merkwürdig ist die unter'm 9. April 1799 erschienene Bekanntmachung, des Inhaltes: daß der höchsten Einsicht die — alle Industrie des Landmannes niederdrückende Wirkung der vielerlei nach und nach aus falschen Grundsätzen, und oft im Drange einer durch eben diese Grundsätze herbeigeführten Noth entstandenen, den älteren Gesetzen selbst widersprechenden Beschränkungen des Getreidehandels nicht entgehen.

Nach einer weiteren Verordnung desselben Jahres vom 2. November soll der Getreidehandel in Bayern nicht gestört werden, da die Freiheit des Getreidehandels das einzige wirksame Vorbauungsmittel gegen das Elend einer Hungersnoth, sowie das

erste Linderungsmittel gegen die Beschwerden einer Theuerung sey!" Dessen ungeachtet gingen die Getreidepreise wieder in die Höhe, am 8. Februar 1800 stund der Mittelpreis vom Korn auf 18 fl., vom Waizen auf 20 fl., Gerste auf 11 fl. 45 kr. und Haber auf 10 fl. 30 kr. per Schäffel, obgleich die vorhandene Getreidemenge so groß war, daß an diesem Schrannentage als unverkauft übrig bliebe an

Korn	201	Schäffel
Waizen	215	
Gerste	256	

In einer darauf folgenden Verordnung vom 10. Juli 1801 wurde wegen der fallenden Getreidepreise die Ausfuhrgebühr auf das Getreide herabgesetzt.

Der Mittelpreis des Korns war auch wirklich damals bis auf 10 fl. 33 kr. herabgesunken.

Dieses Sinken der Getreidepreise war nicht von Dauer, und der so hoch angepriesenen Freiheit des Getreidehandels ungeachtet war im Jahre 1802 der Kornnormalpreis schon wieder auf 19 fl. 33 kr. gestiegen.

Gemäß Verordnung vom 1. Juni 1805 wurde

1. den Inländern der Getreidekauf bei den Häusern gestattet, sie können dasselbe zu jeder Zeit und an jedem Orte wieder verkaufen.

2. Den Ausländern soll all' und jeder Getreidekauf bei Häusern verhindert, auch nicht gestattet werden, daß

Getreide von Anschütten oder Vorrathshäusern erkauft und ohne auf Schrannen gebracht, oder im Versteigerungswege in Anwesenheit mehrerer Verkaufs-Concurrenten unter obrigkeitlicher Aufsicht, und vorläufiger Publikation durch die Zeitungen und Wochenblätter zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten worden zu seyn, unmittelbar in das Ausland geführt werde.

3. Allen ansäßigen Inländern stehet der Einkauf auch ausser den Schrannen bei Privathäusern und Magazinen, sowohl zum Selbstbedarf, als zu ihrem Gewerbe und zum weiteren Verkaufe im Inlande frei.

4. Erkaufen Inländer das Getreide auf öffentlichen Märkten oder Versteigerungen, so bedürfen sie keinen Ausweis über ihre Ansäßigmachung, wohl aber, wenn sie zum weiteren Handel kaufen.

5. Die Ausfuhr des Getreides in das Ausland ist den In- und Ausländern gestattet, wenn sie das Getreide auf einer öffentlichen Schranne, oder einem berechtigten Markte, oder von den öffentlich versteigerten Vorräthen des Staates, der Stiftungen und Gemeinden erkauft haben.

6. Es ist jedoch ausnahmsweise den inländischen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen 3 Stunden und auf chaussirten Wegen 6 Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Grenze sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreid ins Ausland zu verführen oder an Ausländer zu verkaufen.

7. Ausländer dürfen mit dem im Inlande erkauften Getreide weiteren Verkauf und Zwischenhandel im Königreiche nicht treiben.

Im Jahre 1805 gingen die Getreidepreise noch mehr in die Höhe, der Mittelpreis des Korns stund auf 25 fl. 11 kr., weßwegen auch gegen alle österreichischen Staaten die Getreide-Ausfuhr strenge verboten wurde.

Am 27. Oktober 1807 erschien endlich eine Schrannenordnung für die Stadt Hall im Innkreise, welche als allgemein geltende Norm für alle Schrannen nach ihren wesentlichen Bestimmungen vorbehaltlich der Modifikationen und Ausschluß alles Bann- und Zwangrechtes aufgestellt wurde.

Hinsichtlich der in den §§. 3, 20, 26, 27, 30, 31, 32 der älteren Schrannenordnung enthaltenen Bestimmungen über den Hauskauf, den Ein- und Vorkauf, Getreideanschütten und Ausfuhr, wurden in dieser neuen Schrannenordnung nichts erwähnt, und lediglich nur die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 28, 29, 34 der älteren Schrannenordnung wörtlich wiederholt, nur die §§. 9, 10, 11 und 12 sind dahin abgeändert, daß der Schrannenanfang zwar von Georgi bis Michaeli früh um 5 Uhr und von Michaelis bis Georgi um 7 Uhr früh ist, jedoch nur 2 Zeichen, nicht 3 wie früher gegeben werden.

Bei dem ersten nimmt der Kauf seinen Anfang und die Brauer, Bäcker, Müller, Melber, dann alle andere mit Brod, Mehl und Getreide beschäftigten Handwerker des

Schrannenortes dürfen sich bis zum zweiten Zeichen am Schrannenplatze nicht sehen lassen.

Der Schrannenobrigkeit gebührt ein eigenes Abschiedgeld von jedem Schäffel. Ebenso wurde der §. 24 dahin abgeändert, daß Königliche Rent- oder andere Aemter auf ihren in den Schrannenorten befindlichen Kästen ihr eigenes Gut in der Woche nur ausser den Schrannentagen kaufen und verkaufen, doch ihr Getreid von geschwornen Kornmessern nicht nur abmessen zu lassen, sondern auch durch den nächsten Schrannentag den Preis, die Zahl und Gattung des Getreides anzuzeigen haben.

Ebenso wurde der §. 6 dahin alterirt, daß die Schrannenobrigkeit nunmehr die Polizei wurde.

Am 30. Januar 1813 erhielt die Verordnung vom 1. Juni 1805 eine Abänderung dahin, daß aller Privathandel ohne Ausnahme von nun an und bis auf weiteres in denjenigen Gebietstheilen des Reiches, wo ordentliche Schrannen bestehen, nur auf diesen erlaubt, und der Kauf und Verkauf in Privathäusern strengstens untersagt wurde, daß ferner die immatrikulirten Getreidehändler einzig nur auf den Schrannen oder bei amtlichen Versteigerungen einkaufen und den gesammelten Vorrath auch nur daselbst absetzen sollen.

Auch die in obiger Verordnung vom 1. Juni 1805 enthaltene Begünstigung, hinsichtlich der Ausfuhr des Getreides in das Ausland von den inländischen Producenten, wurde durch Verordnung vom 17. Oktober 1816 aufgehoben und bestimmt, daß die Ausfuhr allenthalben nur unmit-

telbar von einer inländischen Schranne oder ordentlichen Getreidemarkte aus geschehen dürfe.

Nun fingen die Getreidepreise wieder an in die Höhe zu gehen, der Mittelpreis des Korns stand bereits auf 27 fl. 20½ kr. Dieses veranlaßte die Aufspeicherung von Getreide-Vorräthen, weßhalb unterm 26. September 1816 befohlen wurde, daß die für das Verwaltungs-Jahr 1816—17 fällig werdenden sehr bedeutenden Giltgetreide nicht nach dem Normalpreise in Geld abgelöst oder in größeren Partien versteigert, sondern zu ganz in Natura auf den rentämtlichen Getreidespeichern eingedingt werden sollen.

Diese Maaßregel wurde durch Verordnung vom 17. Oktober 1816 auf die Getreide der Stiftungen und Communitäten ausgedehnt. Eine weitere Verordnung vom 13. September 1817 bestimmte, daß:

1. für alle Arten von Getreide die freie Einfuhr vom Auslande gestattet sey,

2. Die durch die Verordnung vom 17. November 1816 auf die Ausfuhr des Getreides gelegten erhöhten Ausgangszölle gegen diejenigen Staaten, welche ein Gleiches beobachteten, und die Ausfuhr nach Bayern nicht gestattet hatten, aufgehoben seyen und an ihre Stelle in der Regel die vorigen Zollgesetze eintreten.

3. Bäcker, Melber und Bierbräuer, und die mit der Bereitung der ersten Lebensmittel beschäftigten Gewerbsleute sollen die Bedürfnisse ihrer Gewerbe in den Häusern kaufen

dürfen, die Käufer sich aber mit amtlichen Attestaten über den Bedarf und die Größe desselben ausweisen müssen.

4. Es sollen in den Kreishauptstädten und andern Städten des Reiches aus Mitteln und auf Rechnung der städtischen Communen Nothmagazine angelegt werden, welche jederzeit einen Vorrath an Getreide enthalten sollen, der dem sechsten Theile des ganzen Jahresbedarf gleich ist.

5. Ward sich vorbehalten, auch auf dem Lande nach Erforderniß der Umstände die Errichtung von Bezirksmagazinen anzuordnen.

Im selben Jahre wurde gemäß Verordnung vom 17. Februar 1817 ein Anlehen von drei Millionen Gulden zum Getreideankauf eröffnet. Die Getreidepreise waren damals in der sogenannten und wirklich theuern Zeit auf den höchsten Grad gestiegen, der Mittelpreis des Korns stand auf 46 fl. 30½ kr.

Von diesem Jahre fingen dieselben an zu weichen, und mit ihnen lösen sich auch die Beschränkungen des freien Getreidehandels, indem die früher erlassenen den Getreidehandel beschränkenden Verordnungen vom 17. und 20. Oktober, 17. November und 4. Dezember 1816, ferner jene vom 13. September durch eine neue Verordnung vom 8. Oktober 1818 aufgehoben und der ganz freie Verkehr wieder hergestellt wurde. Auch die Verordnung, wodurch der Getreideverkauf in das Ausland beschränkt war, wurde durch Verordnung vom 29. Dezember 1819 außer Wirkung gesetzt und jedem Inländer gestattet, das erkaufte, so wie das selbst

erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen. — Um den Getreidehandel auf den öffentlichen Schrannen noch mehr zu beleben, erging unterm 7. Dezember 1826 der Befehl, daß der Getreidebedarf für das königliche Militär, in allen Garnisonen, wo es thunlich ist, auf den öffentlichen Schrannen angekauft werde.

Daß diese Getreidegesetze gegen Mangel und Theuerung keinen Schutz gewährten, daß das angenommene System des freien Getreidehandels auch in Bayern beinahe eine Hungersnoth zur Folge gehabt hätte, hat die Erfahrung bewiesen. Eine Anordnung gegen zu tiefes Sinken der Getreidepreise kommt aber unter allen diesen Gesetzen nicht vor.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindung einer unbeschränkten Getreide-handelsfreiheit mit der Vorsorge für mäßige Preise des Getreides.

§. 9.

Die bei dem Getreidehandel sich entgegenstehenden Interessen.

Die richtigste Ansicht über den Gereidehandel ist entschieden die, welche Galliani in seinem Dialogues sur le Comerçe du pled ausspricht, indem er sagt:

„Aus Allem, was über diesen Gegenstand schon geschrieben ist, gehet hervor, daß als richtig anerkannt ist, daß

1. die unbeschränkte Freiheit des Produktenhandels einen entschiedenen höchst wichtigen Einfluß auf den National-Wohlstand hat.

2. Daß eine Beschränkung dieses Handels lediglich nur darin begründet werden will, weil durch eine unbeschränkte Handelsfreiheit leicht Theuerung des Getreides entstehen könnte.

Man sieht daraus, daß sich hier zwei ganz verschiedene Interessen, nemlich das der Staatswirthschaft, und das der Nahrungspolizei einander gegenüberstehen; es hängt daher alles auch nur davon ab, diese verschiedenen Interessen so auszugleichen, daß keines davon im Nachtheile bleibe.

In Bezug auf das staatswirthschaftliche Interesse muß in einem Ackerbau treibenden Staate der Getreidhandel nicht blos als ein Schutzmittel gegen Theuerung und Mangel, sondern aus einem höheren Gesichtspunkte, nemlich aus dem der Nationalökonomie und zwar als Handel mit einem urproduktiven Stoffe des Landes betrachtet werden; soll durch diesen Handel die Landwirthschaft gehoben, soll sie auf den höchst möglichen Grad von Vollkommenheit gebracht werden, so muß der Handel mit ihren Produkten frei, und durchaus ganz unbeschränkt seyn.

Nur dafür hat die Staatsregierung zu sorgen, daß ein zu tiefes Sinken der Getreidpreise verhütet werde.

Im polizeilichen Interesse liegt es, daß die Staatseinwohner gegen Theuerung und Mangel gesichert werden, und es ist eine heilige Pflicht der Staatsregierung ihre Unterthanen gegen solche Unglücksfälle zu schützen.

Es kommt nun darauf an, wie und auf welche Art, den Anforderungen dieser beiden sich so ganz entgegenstehenden Interessen entsprochen werden könne.

Unter allen den in den Theuerungsjahren sowohl von den Jahren 1771 und 1772 als auch denen von 1816 bis 1817 ergriffenen Maaßregeln haben entschieden nur die Bei-

schaffung von fremdem Getreide, und die Magazinirung am kräftigsten eingewirkt, weil man durch Erwerbung solch bedeutender Vorräthe auch Herr über die Preise wurde, jedoch nur in soferne, als man gegen die ungewöhnliche Höhe der Preise einwirken konnte.

Die Staatsregierung hat die Anerkennung des Nutzens der Getreidmagazine in dem im Jahre 1819 den 22. Juli, den Ständen ertheilten Abschiede neuerdings ausgesprochen; es heißt wörtlich:

„Es sey die Aufspeicherung eines Theiles der Getreidvorräthe in fruchtbaren Jahren verfügt worden, und es werde, so wie es die Bedürfnisse des Staates und die Deckungsmittel erlauben mit der allmäligen Verstärkung dieser für die Zeiten der Theuerung bestimmten Magazine fortgefahren werden.“

Daß die Anlegung solcher Vorrathshäuser mit bedeutenden Kosten verbunden sind, davon ist bereits oben schon gesprochen worden. Es kömmt daher lediglich nur darauf an, diesen Magazinen jene Einrichtung zu geben, wodurch die oben aufgezählten Lasten entfernt, und dieselben für den Staat Nutzen bringend werden.

Vierter Abschnitt.

Von Getreidhandels-Anstalten.

---

§. 10.

Getreidhandels-Magazine.

Sobald man mit der Eigenschaft gewöhnlicher Vorrathshäuser eine allgemeine öffentliche Handelsanstalt verbindet, dann heben sich alle die Einwendungen, welche man gegen die Getreidmagazine macht, und mit Recht machen kann, von selbst auf. *)

Diese Getreidhandel-Magazine sind ganz verschieden von den gewöhnlichen Kornhäusern, welche nur mit großen Lasten und Unkosten verbunden sind, und wohl gegen Mangel und Theuerung, und dieses nur mit großen Opfern, aber niemals gegen zu tiefes Sinken der Getreidpreise schützen können.

---

*) Man sehe darüber meine Abhandlung: Die Erhöhung des National-Wohlstandes durch den Handel mit Getreid. München 1828.

Wurm, Mäuse und anderes Ungeziefer findet bei dem auf diesen Handelsmagazinen regen Handelsleben keine bleibende Stelle, das Aufschütten des Getreides, das Abfassen bei dem täglichen Verkaufe, sind an und für sich schon die natürlichste Wendung des Getreides ohne Kosten, ohne großen Verlust an Material.

Nur durch solche Institutionen, von welchen nun ausführlich gehandelt wird, kann man Herr über die Preisbestimmungen des Getreides werden, ohne daß den Grundbesitzern durch Zwang mittels gesetzlicher Vorschriften seiner Handelsfreiheit ein Nachtheil zugeht, und wodurch der Consumment eine Theuerung nie mehr zu befürchten hat.

In so lange, als jeder einzelne Producent sein erbautes Getreid zu Markt bringen und den Verkauf erst abwarten muß, in so lange ist es, wenn mehrere fruchtbare Jahre aufeinander folgen, nicht leicht möglich zu verhindern, daß die Preise tief heruntersinken, wobei die ärmere Klasse der Güterbesitzer am mehrsten leidet; durch gesetzliche Kraft können diese Preise nicht gesteigert werden, und wo sollen die Producenten mit dem Ueberflusse der gesegneten Erndten hin, indem sie nicht im Stande sind, mit dem Verkaufe ihres Getreides so lange zurückzuhalten, bis bessere Preise eintreten. Im entgegengesetzten Falle ist es aber auch leicht möglich, daß die Preise des Getreides so hoch gesteigert werden, daß eine Getreidtheuerung entsteht.

Machtgebote für Herabsetzung der Preise werden in diesem Falle das Uebel nur verschlimmern, sie würden ein Zu-

rückbehalten der Vorräthe zur Folge haben, und so würde aus Theuerung, Mangel und Hungersnoth entstehen.

Der Handel mit Getreid muß schon wegen seines allgemeinen Nationalinteresses auch durch ein Nationalunternehmen geleitet werden, mit Vermeidung alles commerziellen Zwanges, und dieses Unternehmen besteht in Errichtung von Getreidhandels-Magazinen, welche dem Landwirthe einen Absatzort öffnen, wohin er zu jeder Zeit sein Getreid gegen die daselbst festgesetzten Preise ohne allen Zwang absetzen kann.

Aehnliche Institutionen findet man auch in anderen Staaten.

In Schweden, wo der größte Reichthum in seinem Berg- und Hüttenbaue besteht, aus welchem jährlich 1,200,000 Zentner Eisen gewonnen werden, wobei an 26,000 Menschen beschäftiget sind, wurde zur Beförderung dieses bedeutenden Erwerbszweiges im Jahre 1787 durch Beiträge der Grubenbesitzer das Eisencomptoir in Stockholm errichtet.

Um zu verhindern, daß das producirte Eisen aus Mangel an Abnehmern gar nicht oder zu geringe verkauft werde, kauft das Comptoir selbst Eisen an, nnd macht an Grubenbesitzer Vorschüsse und Anlehen.

Im Jahre 1790 wurde von dem König Gustav III. mit Zuziehung der Reichsstände dieses Privatunternehmen als eine Nationalinstitution sanktionirt. Diese Institution hat sich mit dem besten Erfolg erhalten, genießt einen unbeschränkten Kredit und unter allen politischen Stürmen des Königreichs waren die Aktien dieses Institutes das gesuch-

teste Papiergeld, und der sicherste Zufluchtsort der Kapitalisten.

In Virginien und Mariland, wo die größte Produktion des Bodens in Tabak besteht, wurden ebenfalls wegen zu tief gesunkenen Preisen dieses Produktes eigene Niederlagen dafür errichtet, und kein Tabaksbauer bringt seinen erbauten Tabak selbst zum Verkauf feil, er liefert ihn in diese Niederlagen ab.

Die Getreidhandels-Magazine haben nicht nur den großen Vortheil, daß sie gegen Mangel und Theuerung des Getreides bewahren, sondern auch das zu niedere Sinken der Preise hindern; und dem Güterbesitzer Gelegenheit geben, sein erbautes Getreid augenblicklich und zu jeder Zeit gegen baares Geld um den vom Getreidhandels-Magazin festgesetzten und veröffentlichten Preis in demselben absetzen zu können.

Es ist dieser Verkauf aber keineswegs mit Zwang verbunden, kann der Güterbesitzer sein Getreid um höheren Preis als den im Handelsmagazine tarifmäßig festgesetzten verkaufen, so steht es ihm frei, an wen und wohin er sein Getreid verkaufen will.

Durch diese Handelsmagazine geschieht der Einkauf sowie der Verkauf des Getreides, und dadurch werden dieselben auch Herr über die jedesmalige Preisbestimmung des Getreides. Nur diese Handelsmagazine allein genießen vom Staate die Begünstigung, daß, wenn sie fremdes Getreide vom Auslande ankaufen, daß dieses von allen Abgaben frei ist.

Durch diese Begünstigung kann der Getreidhändler mit den Preisen, um welche die Magazine das Getreid verkaufen, durchaus nicht mehr in Concurrenz treten, und sonach muß jeder Getreidhandel durch Zwischenhändler im Inlande von selbst aufhören.

Eine Ueberthеuerung des Getreides, sowie ein zu tiefes Sinken der Getreidpreise ist daher nicht mehr möglich. Alle Korngesetze heben sich von selbst auf, das Publikum ist gegen Mangel und Theuerung geschützt, und der Getreidewucher ist auf immer vernichtet.

§. 11.

Geschäftsbetrieb der Getreidehandels-Magazine.

Von diesen Getreidhandels-Magazinen, und ihrem wohlthätigen Einfluß sowohl in polizeilicher Beziehung zur Verhütung von Mangel und Theuerung, als auch in staatswirthschaftlicher Beziehung auf den Nationalwohlstand, ist im Allgemeinen gesprochen worden; nun handelt es sich um die Belebung dieser Institutionen.

Die Art und Weise des Geschäftsbetriebs der Getreidhandels-Magazine hängt von den urproduktiven Kräften eines jeden Staates ab, in welchen diese Magazinirung eingeführt wird; nemlich von der Frage, in welchem Verhältnisse die Menge des im Lande selbst gebauten Getreides zu dem Bedarf für die inländische Consumtion stehet; ob nemlich zur eigenen Consumtion der Getreidbedarf im Lande selbst erzeugt, und die

Einfuhr von fremdem Getreide zur Deckung des eigenen Bedarfes unbedingt nicht erforderlich ist, höchstens nur zu Handelsunternehmungen angekauft wird; oder ob die urproduktiven Kräfte eines Landes an Getreid mit dem eigenen Gebrauche nicht in gleichem Verhältnisse stehen, in welchem Falle durch Beischaffung des Getreides vom Auslande gesorgt werden muß. Die Statistik des englischen, sowie jene des preußischen Staates zeigen dieses abweichende Verhältniß, nemlich in Beziehung auf ihre urproduktiven Kräfte am deutlichsten.

Der Getreidbau in Preußen lieferte im Jahre 1828 gegen 3 Millionen Schäffel Waizen und gegen 2 Millionen Roggen über den Bedarf; im Allgemeinen nimmt man diesen Ueberschuß jährlich auf 1,200,000 Schäffel Waizen und 1,120,000 Schäffel Roggen und andere Getreidarten an; eine sehr beträchtliche Quantität, wenn man dabei die bedeutende Verwendung der Getreidvorräthe zum Branntweinbrennen, der Stärkefabrikation und zur Versorgung der eigenen Handelsschiffe in Anschlag bringt.

Im Jahre 1831 wurde vom

Waizen und Spelz	3,733,475	Schäffel,
Roggen „ „	1,913,904	„
von Gerste, Haber, Heidekorn und Buchwaizen	1,625,186	„

ausgeführt.

Dagegen finden wir nach der statistischen Berechnung von England über Ein- und Ausfuhr von Getreid, daß aus fremden Ländern und Irland in den Jahren 1831, 1832

und 1833 an Getreide, Korn, feinen und groben Mehl für 10,840,152 Pfund Sterling eingeführt wurden.

Im ersten Falle, wenn nemlich der Getreidbau in einem Staate so bedeutend ist, daß jährlich mehr gewonnen wird, als zur Consumtion erforderlich ist, erhält das Magazin sein Getreid ohnedieß vom Inlande selbst.

Derjenige Theil des Getreides, welcher jährlich von den Ergebnissen einer Erndte bis zur nächsten, wo neue Vorräthe erworben werden, noch vorhanden ist, ist als Ueberschuß von dem zur Deckung des täglichen Bedürfnisses erforderlichen Getreides zu betrachten.

Dieser Ueberschuß bildet die Vorrathskammer für künftige Jahre, und wenn dieses Bedürfniß gedeckt ist, so wird das Uebrige zum Handel in das Ausland verwendet.

Dieses Verhältniß schließt jedoch den Ankauf fremden Getreides nicht aus; kann dieses um niedere Preise, als nach dem im Tarife festgesetzten Verkaufspreise des Magazins erworben werden, so ist dieses Getreid immerhin ein vortheilhafter Handelsartikel; so wurden im preußischen Staate bei der so bedeutenden Ausfuhr verschiedene Getreidsorten, welche, wie oben gezeigt wurde, im Jahre 1831

7,272,565 Schäffel betrug,

dennoch 1,230,261 „ eingeführt.

Im zweiten und dem ersten ganz entgegengesetzten Falle, wenn nemlich die urproduktiven Kräfte eines Landes an Getreid nicht so bedeutend sind, daß damit die zur Consumtion erforderliche Menge gedeckt werden kann, wie dieses in Eng-

land der Fall ist, tritt ein ganz anderes Handelsverhältniß zur Belebung der Getreidhandels-Magazine ein; denn die Füllung der Getreidhandels-Magazine muß nun, was an eigenem inländischen Getreid abgeht, durch Einkauf vom Auslande gedeckt werden.

Das Getreidhandels-Magazin muß in diesem Falle sein Augenmerk auf jene Staaten richten, wo ein Ueberfluß herrscht, um Lieferungsakorde abzuschließen.

Es läßt sich zwar schon im Voraus annehmen, daß es an freiwilliger Zufuhr vom fremden Getreide nicht fehlen, und auch dann am häufigsten stattfinden wird, wenn in jener Gegend, von wo das Getreid ausgeführt wird, ein Ueberfluß herrscht, und dort die Preise niedrig stehen.

Auf diese Art wird eine doppelte Concurrenz hinsichtlich der Einfuhren von fremden Getreid erzielt, nemlich durch Abschließung von Lieferungsakorden, dann durch den Ankauf von dem zum Verkauf zugeführten Handelsgetreide.

Wenn auch die Preise des angekauften Getreides, noch so gering sind, so geht dadurch den Güterbesitzern ein Nachtheil nicht zu, weil das Handelsmagazin, wenn es auch noch so wohlfeil einkauft, das Getreid unter dem festgesetzten Preiseminimum niemals wieder verkauft.

Ueber dieses vom Auslande zugeführte Getreid, muß das Handelsmagazin frei zu disponiren haben, in soferne nemlich jene Quantität des Getreides, welches das Handelsmagazin zu seinem Bedarf von diesem Getreide ankauft, bei

der Einfuhr Zoll und anderen Abgaben frei bleibt; dagegen jenes eingeführte Getreid, welches nicht von den Magazinen angekauft wird, mit einer solchen Abgabe belegt wird, welche die Verkaufstarife des Handelsmagazins wenigstens um 15 pCt. übersteigen.

Wenn dieses Getreid mit einem Einfuhrzoll belegt wird, so geschieht dieses in der billigen Absicht, um die Abgaben, welche dem Ackerbau im Innern aufgelegt sind, in Uebereinstimmung mit dem Verkaufspreise des Magazins zu bringen, wodurch allein ein dem Güterbesitzer so nachtheiliges Sinken des Getreides vermieden wird.

So war es in Preußen der Fall. Neben den Bemühungen der Staatsbehörden hat die Emsigkeit der Privatbesitzer, das Fortschreiten in der Kenntniß der Landwirthschaft, und der zweckmäßigsten Benützung des Bodens, endlich auch die Freiheit, womit über denselben verfügt werden kann, den Umstand herbeigeführt, daß es an Getreid nicht mangelte, wohl aber oft an Gelegenheit, dasselbe trotz der außerordentlichen zunehmenden Bevölkerung zu einem solchen Preise abzusetzen, daß die Erbauer dabei bestehen konnten, und die liegenden Gründe sich hinlänglich verinteressirten. Zu gleichem Endzwecke verordnete eine englische Parlamentsakte vom Jahre 1791, daß fremdes Korn eingeführt werden könne, aber in das Waarenhaus niedergelegt werden müsse, aus welchem es nicht wieder herausgenommen und im Lande verkauft werden könne, bevor eine Abgabe dafür entrichtet ist, wodurch sein Preis mit dem für das inländische Getreid bestimmten jedesmal in ein gleiches Verhältniß gesetzt wird.

Die Einfuhr des fremden Getreides kann sonach niemals Nachtheil bringen.

In Beziehung auf die Quantität des anzukaufenden Getreides ist nicht nur die Deckung des täglichen Bedarfes, sondern auch die Füllung der Magazine mit einem für mehrere Jahre erklecklichen Vorrath insbesondere auch für den Handel zu berücksichtigen.

In einem Staate, wie England, welchem die Meere für seinen Handel zu Gebote stehen, ist es zudem was Leichtes auch mit dem vom Auslande eingekauften Getreide einen weiteren vortheilhaften Absatz nach anderen Ländern zu machen.

So wurde bei der oben angezeigten Einfuhr an Getreide und Mehl in den Jahren 1831, 1832 und 1833 nach England dennoch wieder für 35,665 Pfund Sterling ausgeführt.

Bei der Ablieferung des Getreides von inländischen Güterbesitzern ist die erste Bedingung, daß es ganz rein und fleißig gesäubert ist. Die Qualität des Getreides wird durch Reducirung des jeden Ortes üblichen Maaßes auf das Gewicht ausgemittelt, und soviel als ein Getreidmaaß, nachdem für dasselbe festgesetzte Gewicht — wobei gutes Getreid als Maaßstab angenommen ist, weniger im Gewichte hat, so viel wird von dem im Tarife festgesetzten Preis verhältnißmäßig in Geld abgezogen.

Von dem auf Akkord zu liefernden Getreide versteht sich von selbst, daß die Güte desselben bedungen ist, und

das aus Handelsabsichten eingeführte wird, ist es schlechter Qualität, gar nicht angekauft; es liegt übrigens schon im Interesse des Handels, daß schlechte Waaren nicht leicht als Handelsartikel ausgeführt werden.

In England wird ebenfalls auf einigen großen Verkaufsplätzen das Getreide nach dem Gewicht verkauft, und es ist dieses die sicherste, wenn auch nicht die bequemste Methode.

Doch auch da, wo man nach dem Maaße verkauft, werden vorher gewisse Quantitäten zur Ausmittlung und Bestimmung des Verhältnisses der Preise gewogen, Waizen soll im Durchschnitt 60 Pfund, das englische Büschel, Gerste 47 Pfd., Hafer 38 Pfd., Roggen 53 Pfd. schwer seyn.

§. 12.

Anlegung von Magazinen.

Die Zahl der in einem Staate anzulegenden Magazine, die Größe derselben, sowie die Bestimmung über das in jedem derselben aufzuschüttenden Getreidquantum, hängt lediglich nur von den urproduktiven Kräften eines Staates in Beziehung auf Getreid, und von örtlichen Verhältnissen ab; in wieferne nemlich der Getreidbau und der Getreidhandel mehr oder weniger daselbst ausgebreitet, oder als Handelsplatz dazu geeignet ist.

In jedem Staate ist der Territorialumfang desselben nach Bezirken oder Distrikten abgetheilt, wie z. B. in Bayern

eine Eintheilung nach Kreisen, in Frankreich nach Departements, in preußischen Staaten nach Provinzen, in England nach Grafschaften bestehet, so würde jedenfalls in einem solchen Distrikte ein Haupt- oder Centralmagazin angelegt, ausser diesen sind noch da, wo sich großer Ein- und Verkauf zusammendrängt, oder ein besonderer zu diesem Geschäfte geeigneter Handelsplatz sich befindet, große Magazine erforderlich.

In Ermangelung besonderer, zu diesem Zwecke vorhandener Gebäude können die Speicher von Gemeind-Stiftungs- und von anderen öffentlichen Gebäuden, so weit es ihr baulicher Zustand erlaubt, zu solchen Magazinen verwendet werden.

Bei der Auswahl solcher Lokalitäten muß vor Allem auf ihre Sicherheit Rücksicht genommen werden, daß sie keiner Ueberschwemmung und keiner Feuersgefahr ausgesetzt sind.

§. 13.

Preisbestimmung des Getreides in den Magazinen.

Die Centralmagazine bestimmen die Preise der verschiedenen Getreidsorten in ihrem Rajon und für die in demselben errichteten von ihnen abhängigen Filialmagazine.

Eine allgemeine Preisbestimmung läßt sich ebensowenig für alle Staaten im Allgemeinen, als für jeden einzelnen Rajon eines Landes angeben.

Diese Preisbestimmung läßt sich durch eine Durchschnittsberechnung der verschiedenen Getreidsorten nach einem zwanzig- oder dreißigjährigen Durchschnitt, nicht nur allein in jedem Staate, ja selbst in den einzelnen Gebietseintheilungen derselben am sichersten finden.

Diese Durchschnittsberechnung giebt den Preis, um welchen die Magazine das Getreid dem inländischen Producenten abkaufen; der Verkauf geschieht mit Zurechnung von Prozenten, wodurch die Interessen der Aktien oder Kapitalien gedeckt, und nach Abzug aller Unkosten ein Gewinn gesichert wird, von welchen die Aktionäre oder Unternehmer ⅓theil trifft, ⅓theil als Hilfs- und Unterstützungsfond zur Emporbringung der Landwirthschaft verwendet wird, und ⅓theil einen Reservefond bildet.

Ein Ueberblick, welche pekuniären Vortheile aus diesen Handelsmagazinen hervorgehen, ist aus der anliegenden approximativen Berechnung zu entnehmen.

Diese Preisbestimmung für den Ankauf des inländischen Getreides gibt den Anhaltspunkt zum Ankauf des fremden Getreides, und zur Abschließung von Lieferungsakkorden. Der auf obige Weise mittels Durchschnittsberechnung gefundene Preis ist als der Preis, unter welchem das Getreid der Regel nach nicht sinken darf, anzunehmen.

Für die Getreidpreise in Bayern würde als der niedrigste Preis, unter welchen dasselbe niemals sinken darf, das Schäffel Korn zu 9 fl. und für Waizen zu 13 fl. anzunehmen seyn.

Diese Preisbestimmung beruht nicht nur auf dem Gutachten erfahrner Landwirthe; sie findet auch dadurch ihre Rechtfertigung, indem bei dem Steuerdefinitivum nach einem 50jährigen Durchschnitte die mittleren Schrannenpreise das Schäffel Korn zu 8 fl. und das Schäffel Waizen zu 12 fl. angenommen wurden, und in dem Finanzbudget der Durchschnittspreis des Schäffels Korn zu 10 fl. und des Schäffels Waizen zu 14 fl. angesetzt ist. Der höchste durchschnittlich unüberschreitbare Preis für die Consumtion im Inlande konnte

auf	15 fl.	für das Schäffel	Korn
	20 fl.		Waizen.

bestimmt werden.

Das Schwanken der Preise zwischen dem als den geringsten und dem als den höchsten festgesetzten Preis hängt von den mehr oder weniger fruchtbaren Getreidjahren und von der Concurrenz der Käufer ab.

Da diese Verhältnisse ihre Einwirkungen auf die Preise der Getreide jedoch größtentseils nur auf einzelne Bezirke äußern, so läßt sich auch eine allgemeine, auf alle Gegenden des Inlandes, gleich anwendbare Norm in der Veränderung der Getreidpreise zwischen den zwei Endpunkten des höchsten und des niedrigsten Preises nicht festsetzen.

Zur Vermeidung eines häufigen Wechsels, als auch einer zu großen Differenz der Getreidpreise in den einzelnen Gebietsabtheilungen eines Staates nach Kreisen, Provinzen, Departements, Grafschaften ꝛc. bestehenden Centralmagazinen muß eine unmittelbare Verbindung unter denselben als Handelsanstalten hergestellt werden, sie müssen unter sich in ge-

nauer Correspondenz stehen, und, wenn ein Fallen oder Steigen der Getreidpreise zu besorgen ist, oder plötzlich eintritt, sich dieses wechselseitig anzeigen, um so auf die Preise einzuwirken, daß sie soviel möglich in einem Mittelpreise erhalten werden; auch haben sie sich wechselseitig, wenn es Noth thut, mit ihren Vorräthen zu unterstützen.

Der Preis, welcher nach dem Tarife als der höchste nicht zu übersteigende festgesetzt ist, kann, wie oben gezeigt worden, im Inlande niemals erhöhet werden.

Tritt der Fall ein, daß im Auslande, vielleicht in benachbarten Staaten die Getreidpeise eine solche Höhe erreichen, welche das für das Inland festgesetzte Preismaximum übersteigen, und daher das inländische Getreid für das Ausland aufgekauft wird, so können die Güterbesitzer, sobald sie ihr Getreid um einen höheren Preis, als der von dem Getreidmagazin, nach dem Tarif festgesetzt ist, verwerthen können, wohin und an wen sie immer wollen verkaufen.

Es ist daher keine Folge, daß die Magazine das Getreid, wenn es um hohe Preise in das Ausland abgesetzt wird, auch um diese hohen Preise selbst käuflich übernehmen.

Die Magazine, welche immer auch für einen Vorrath zu dem auswärtigen Handel sorgen müssen, haben vielmehr solche Gelegenheiten selbst zu ihrem eigenen Handelsvortheil zu benützen. Damit der Preis des Getreides bei mehreren aufeinander folgenden fruchtbaren Jahren an und für sich schon auf den festgesetzten Preismarimum erhalten werde, so haben die Magazine ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Ver-

werthung dieser Getreidegattungen z. B. durch Vermehrung des Branntweinbrennen, sowie auch die Beförderung der Ausfuhr zu richten, und die Magazins-Anstalten setzen für beide, besonders für die größte Ausfuhr, welche durch die grenzamtlichen Zeugnisse erwiesen werden muß, Prämien aus.

§. 14.

Fond zum Ankauf des Getreides.

Der Fond zur Errichtung und Belebung der Magazine wird entweder nach der oben angeführten Verordnung vom 13. September 1817, die Anlegung von Getreidemagazinen betreffend, in den Kreishauptstädten des Reiches aus Mitteln und auf Rechnung der städtischen Gemeinden oder durch Aktien gebildet. Welche Vortheile den Unternehmern aus diesen Magazinen zugehen, ist bereits oben gesagt worden.

§. 15.

Assekuranz dieser Magazine.

Zu größerer Sicherheit dieser Handelsmagazine wird unter den einzelnen Centralmagazinen eine **Assekuranz** errichtet, es treten zu diesem Zwecke die in jedem Distrikte bestehenden Central-Magazine in ein solches wechselseitiges Assekuranz-Verhältniß unter sich, damit wenn ein oder mehrere dieser Magazine irgend ein Unglücksfall treffen sollte, der dadurch entstehende Verlust nach dem Verkaufspreis berechnet, durch einen, auf den in sämmtlichen Magazinen be-

findlichen Vorrath ausgeschlagen, und so den mit Unglück betroffenen Magazinen der Verlust wieder ersetzt wird.

Zur gänzlichen Deckung dieses Verlustes wird der fixe Verkaufspreis um etwas erhöhet, damit nach und nach der Betrag des Verlustes wieder gedeckt wird.

Wenn diese Getreidehandelsmagazine dem Güterbesitzer den Grundwerth seines Eigenthumes schützen, das Publikum vor Mangel und Theuerung des ersten Lebensmittels, des Brodes bewahren, so ist es nicht mehr als billig, daß auch diesen Magazinen ein gewisser Verkauf gesichert werde.

§. 16.

Sicherung des Absatzes.

Ein bestimmter Absatz dieser Magazine wird dadurch erreicht, wenn Bäcker und Mehlhändler ihren Bedarf an Getreide aus den Magazinen abfassen müssen. Beiden Gewerben gehet durch die Regulirung der Brod- und Mehltaren nach den in den Magazinen festgesetzten Verkaufspreise ein Nachtheil nicht zu, weil bei der gewöhnlchen Regulirung des Preises für Brod und Mehl jedesmal auch der Preis des Getreides auf Schrannen und Märkten zur Grundlage genommen wird, und dafür nun die in den Magazinen festgesetzten Preisbestimmungen für die verschiedenen Getreidegattungen diesen Anhaltspunkt geben, zur Festsetzung der Preise für Brod und Mehl, welche ohnedieß weniger Veränderungen als jene von den Märkten unterworfen sind.

Dem Bäcker und Mehlhändler muß es daher ganz gleich seyn, ob sie bei der angegebenen Preisregulirung ihrer Artikel das Getreide von Märkten kaufen, oder aus den Magazinen beziehen.

Um jeden Unterschleif zu vermeiden, erhalten die besagten Gewerbsleute bei dem Einkaufe des Getreides von den betreffenden Magazinen ein Certifikat über die Quantität des verkauften Getreides. Dieses Certifikat müssen sie beim Abmahlen des Getreides dem Müller einhändigen, welcher den Tag, an welchem und wie viel davon in die Mühle gekommen ist, darauf zu bemerken hat. Ohne ein solches Certifikat dürfen die Müller von den Bäckern und Melbern Getreid zum Abmahlen, welches mit der Zahl des auf dem Certifikat bemerkten Getreides nicht übereinstimmt, durchaus nicht übernehmen.

Die Contraventionsfälle müssen zum Schutze der Magazinsanstalten, an dem Müller sowohl, als an dem betreffenden Gewerbsmanne mit geschärften Strafen belegt werden, Handmühlen werden nicht gestattet.

§. 17.

Aufsicht und Leitung.

Die Organe zur Leitung und zum Betrieb der Geschäfte dieser Getreidehandelsmagazine bilden sich, je nachdem diese Magazine unter der Aufsicht und Leitung der Staatsbehördeu unmittelbar von den städtischen Gemeinden, oder durch Aktionäre gebildet werden, sobald die Einführung

und Errichtung derselben von der obersten Staatsbehörde genehmigt ist, wie es bei allen durch Aktien gegründeten Unternehmungen der Fall ist, durch die von den Aktionären gewählten Direktionen, Ausschüssen &c., von welchen dann wieder das Unterpersonal aufgestellt wird; werden sie auf Rechnung der städtischen Gemeinden errichtet, so hat auch die städtische Behörde die Aufsicht und Leitung des Betriebs.

Wenn gleichwohl diese Getreidehandelsmagazine, in so fern sie durch Aktien gegründet werden, folglich als Privatunternehmungen erscheinen, so müssen sie immerhin nach dem großen Nutzen, welchen sie einem Lande bringen, von der obersten Staatsbehörde als wahre National-Institute betrachtet werden, welche sie daher unter Oberaufsicht des Staates stellen und ihnen allen möglichen Schutz und Vorschub leisten muß, wodurch der Credit dieser Handels-Institutionen gegründet und gesichert wird. Insbesondere sind hiezu die äußeren Stellen und Aemter zu ermächtigen.

Eine genaue und die ganze Handels-Institution vollständig umfassende Rechenschaft ist eine unerläßliche Forderung an eine solche Anstalt, weil nur dadurch die Solidität derselben dokumentirt und ein unbeschränktes Vertrauen erworben und erhalten werden kann.

Diese Rechenschaft und mit allen dazu erforderlichen Belegen muß jährlich von den Distrikts-Comitéen den Central-Comitéen vorgelegt und von diesem die Hauptübersicht zusammengestellt öffentlich bekannt gemacht werden. Den Aktionärs muß die Einsicht der Rechnungen jederzeit offen stehen.

Wendet man die Einführung solcher Getreidehandelsmagazine auf den englischen Staat an, so würde die Initative zur Errichtung derselben von dem Parlamente ausgehen. In jeder Grafschaft würde ein großes Magazin errichtet, welches mit seinen Filialmagazinen unter die Aufsicht der in jeder Grafschaft zur Aufnahme der Landwirthschaft schon bestehenden Societäten gestellt werden könnte.

Diese Gesellschaften haben ohnedieß zum Zwecke, den Landmann zu ermuntern, seinen Fleiß zu belohnen. Es würde deßhalb ihrem Zwecke ganz entsprechen, wenn sie an den Getreidehandelsmagazinen, welche ebenfalls auf den Wohlstand des Landmanns berechnet sind, thätigen Antheil nehmen.

Aus dem, was hier über den Zweck und das Wirken der Getreidehandelsmagazine gesagt ist, gehet ihr Nutzen

a. in Beziehung auf Nationalökonomie als Schutz für die Güterbesitzer gegen zu tiefes Sinken des Getreides, und als Ermunterung und Unterstützung zur Cultur des Bodens.

b. In polizeilicher Beziehung als Schutz gegen Mangel und Theuerung

unverkennbar hervor.

Ueberhaupt wird das großartige solcher Institute, welche bei den vielen Vortheilen, die sie dem Inlande gewähren, den Güterbesitzer in der Freiheit seines Handels durch-

aus nicht beschränken und fremden Staaten im Falle der Noth ihre Vorräthe öffnen, Niemand verkennen.

§. 18.

Von Schrannen- und Getreidemärkten.

Bestehen neben diesen Magazinen noch besondere Getreideschrannen oder Getreidemärkte, so werden diese auch von den Magazinen befahren, welche über die Preisbestimmung immer die Oberhand behalten werden; denn es kann nicht seyn, daß auf diesen Märkten der Preis des Getreides unter den im Magazine festgesetzten sinket, weil der inländische Grundbesitzer gewiß nicht um einen wohlfeileren Preis, als um welchen ihm das Magazin sein Getreid abkauft, abgeben wird. Was den auswärtigen Getreidehändler betrifft, so ist demselben, wie oben gesagt worden, ein solcher Einfuhrzoll auferlegt, welcher ihm eine Herabsetzung oder Drücken der Preise ohne bedeutenden Verlust nicht möglich macht.

Es kann übrigens der Fall leicht eintreten, daß bei großer Concurrenz von Einkäufern das Getreid um höheren Preis verkauft wird, als der im Magazine festgesetzte. In diesem Falle treten, um Gewinn aus den erhöheten Preisen zu ziehen, die Magazine selbst als Verkäufer jedoch nur in der Art auf, das heißt mit soviel Getreid, damit dieser Marktpreis, welcher sich zu Gunsten des inländischen Producenten erhöhet hat, nicht absichtlich gemindert werde.

Dieser Markt oder Schrannenpreis, welcher sich nur durch Concurrenz der Aufkäufer gebildet hat, darf aber auf die im Magazine selbst für den Verkauf zur Consumtion im Inlande festgesetzten Preis nicht zum Nachtheil des Publi-

kums auf die Bestimmung der Taxe für Mehl und Brod einwirken, indem für diese Tax-Regulirung lediglich nur der im Magazine festgesetzte Preis den Anhaltspunkt gibt, weil eine Preis-Erhöhung der Magazinsgetreide lediglich nur durch positiven Mangel wegen Mißernte herbeigeführt, stattfinden darf.

Diese Art der Bestimmung der Taxe für Brod und Mehl beruhet auf billigen und dem Gesammtwohl eines Volkes schuldigen Rücksichten; warum soll, wenn der Allmächtige ein Land mit Ueberfluß gesegnet hat, diesen Ueberfluß aber vielleicht aus wucherischen Spekulationen zur Ausfuhr aufgekauft und ausgeführt wird, wodurch sich die Preise ungewöhnlich erhöhen, warum soll dieses Segens ungeachtet das Volk theueres Brod essen! —

§. 19.

Schlußbemerkung.

Ich höre hier schon im Voraus den Vorwurf, daß durch den Zwang für Bäcker und Mehlhändler, ihren Bedarf nur in den Magazinen einkaufen zu dürfen, diesen ein förmliches Monopol eingeräumt werden müsse.

Dieser Vorwurf hebt sich jedoch schon dadurch von selbst, daß die Magazine keinen Alleinhandel mit Getreide sich anmaßen, und nur dadurch, daß von den Magazinen die Preisbestimmung für Brod und Mehl ausgeht, die deßfallsigen Gewerbe indirekt gezwungen werden, ihren Bedarf aus den Magazinen zu erholeu, weil sie sonst mit den von demselben festgesetzten Preisen nicht in Concurrenz treten könnten. — Die Preistarife, um welche die Magazine ein- und verkaufen, werden von Zeit zu Zeit allgemein bekannt gemacht, daher

gewiß Niemand sein Getreid unter diesen festgesetzten Preisen käuflich abgeben wird.

Wenn die zu ihren Gewerbsartikeln Getreidbedürftigen in gewöhnlichen Zeiten ihren Bedarf nicht aus den Magazinen erholen, so werden diese dagegen in theuren Zeiten, wo der Preis des Getreides auf öffentlichen Schrannen und Märkten den der Magazine übersteigt, solchen Gewerben den Getreide-Einkauf aus ihren Vorrathshäusern versagen, und dann würden diese durch die in den Magazinen bestehenden Normalpreise, welche gegen jene auf den öffentlichen Schrannen viel niedriger stehen, bei Regulirung der Brod- und Mehltaxen nach den Tarifen der Magazine offenbar in großen Nachtheil und Verlust kommen.

Die Getreidabnahme von besagten Gewerbsleuten aus den Magazinen das ganze Jahr hindurch würde daher mehr als eine Art stillschweigender Uebereinkunft zu betrachten, als unter die Kategorie eines Monopols zu zählen seyn. Es müßten ja sonst auch die oben angeführten Verordnungen, die in Theurungsjahren den Bedarf der Bäcker und Mehlhändler durch den ausschließlichen Einkauf auf den Schrannen zu decken befehlen, als Monopolisirung zu betrachten seyn, was doch gewiß nicht als Zweck derselben anzusehen ist. — Ja die Anlegung solcher Magazine bezweckt vielmehr den Handel mit Getreid möglichst freizustellen und befördern und ist daher nicht nur in staatswirthschaftlicher Beziehung als eine Beförderung der Urproduktion eines Landes, sondern auch in polizeilicher Beziehung als eine Maaßregel gegen zu hohe Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu betrachten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

in den

Getre

r:

1)

2)

3)

4)

5)

6)

zu b 20 kr.

REGIA.
MONACENSIS.

Bögl.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Der Getreidhandel nach staatswirthschaftlichen und polizeilichen Grundsä
tzen

Augsburg 1844

Pol.civ. 171,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767648-1